

**965 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP**

20. 11. 1973

**Regierungsvorlage**

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX,  
mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz  
abgeändert wird (30. Novelle zum  
Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 266/1956, BGBl. Nr. 171/1957, BGBl. Nr. 294/1957, BGBl. Nr. 157/1958, BGBl. Nr. 293/1958, BGBl. Nr. 65/1959, BGBl. Nr. 290/1959, BGBl. Nr. 87/1960, BGBl. Nr. 168/1960, BGBl. Nr. 294/1960, BGBl. Nr. 13/1962, BGBl. Nr. 85/1963, BGBl. Nr. 184/1963, BGBl. Nr. 253/1963, BGBl. Nr. 320/1963, BGBl. Nr. 301/1964, BGBl. Nr. 81/1965, BGBl. Nr. 96/1965, BGBl. Nr. 220/1965, BGBl. Nr. 309/1965, BGBl. Nr. 168/1966, BGBl. Nr. 67/1967, BGBl. Nr. 201/1967, BGBl. Nr. 6/1968, BGBl. Nr. 282/1968, BGBl. Nr. 17/1969, BGBl. Nr. 446/1969, BGBl. Nr. 385/1970, BGBl. Nr. 373/1971, BGBl. Nr. 473/1971, BGBl. Nr. 162/1972 und BGBl. Nr. 31/1973 wird abgeändert wie folgt:

1. § 2 Abs. 2 Z. 7 hat zu lauten:

„7. Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung der in beruflicher Ausbildung stehenden Beschädigten nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957,“

2. Im § 4 Abs. 1 Z. 5 hat der Ausdruck „Vorschüler (Vorschülerinnen) sowie“ zu entfallen.

3. § 10 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Die Pflichtversicherung der Angehörigen der Orden und Kongregationen der Katholischen Kirche sowie der Anstalten der Evangelischen Diakonie (§ 8 Abs. 1 Z. 3 lit. d) beginnt mit dem Tage der Aufnahme der versicherungspflichtigen Tätigkeit.“

4. Im § 17 Abs. 5 ist der Ausdruck „120 Beitragsmonate“ durch den Ausdruck „120 Versicherungsmonate“ zu ersetzen.

5. § 27 Abs. 2 Z. 2 hat zu lauten:

„2. die Umschulungs-, Nachschulungs- und sonstigen beruflichen Ausbildungslehrgänge der Sozialversicherungsträger sowie der Standes- und Interessenvertretungen, alle diese, soweit sie für die Dienstnehmer und Dienstgeber in der Land- und Forstwirtschaft in Betracht kommen.“

6. Im § 31 Abs. 3 Z. 14 ist der Ausdruck „Versichertennummern“ durch den Ausdruck „Versicherungsnummern“ zu ersetzen.

7. Im § 44 Abs. 1 Z. 5 ist nach dem Ausdruck „in der Höhe“ der Ausdruck „des 35fachen“ einzufügen.

8. a) § 46 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Vom Bundesminister für soziale Verwaltung ist nach Anhörung des Hauptverbandes für den gesamten sachlichen Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes (§ 2) ein einheitliches Lohnstufenschema zu erlassen, wobei jeweils so viele Lohnstufen vorzusehen sind, daß die für die Beitragsbemessung in Betracht kommenden Arbeitsverdienste erfaßt werden. Der auf den Kalendertag entfallende Arbeitsverdienst ist hierbei von fünf zu fünf Schilling abzustufen.“

b) § 46 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) In jeder Lohnstufe gilt als Tageswert der allgemeinen Beitragsgrundlage der Mittelwert der durch die Lohnstufe erfaßten Arbeitsverdienste im Sinne des Abs. 3. An die Stelle des Mittelwertes tritt

a) in der niedrigsten Lohnstufe der im Abs. 2 genannte Betrag,

b) in der höchsten Lohnstufe der um den im Abs. 2 genannten Betrag erhöhte Tageswert der zweithöchsten Lohnstufe.“

9. Im § 46 Abs. 2 ist der Ausdruck „von fünf zu fünf“ durch den Ausdruck „von zehn zu zehn“ zu ersetzen.

10. a) § 49 Abs. 3 Z. 12 hat zu lauten:

„12. freie oder verbilligte Mahlzeiten, die der Dienstgeber an nicht in seinen Haushalt auf-

genommene Dienstnehmer zur Verköstigung am Arbeitsplatz freiwillig gewährt;“

b) Im § 49 Abs. 3 Z. 13 hat der Ausdruck „alkoholfreie“ zu entfallen.

c) § 49 Abs. 3 Z. 14 hat zu lauten:

„14. der Haustrunk im Brauereigewerbe. Darunter ist jenes Bier zu verstehen, das zum Genuß außerhalb des Betriebes unentgeltlich verabreicht wird. Voraussetzung ist, daß der Haustrunk vom Dienstnehmer nicht verkauft werden darf und daß er nur in einer solchen Menge gewährt wird, die einen Verkauf tatsächlich ausschließt;“

d) § 49 Abs. 3 Z. 18 hat zu lauten:

„18. Aufwendungen des Dienstgebers für die Zukunftssicherung von Dienstnehmern, wenn diese Aufwendungen für die Gesamtheit oder eine Mehrzahl von Dienstnehmern getätigt werden oder dem Betriebsratsfonds zufließen und für den einzelnen Dienstnehmer 3000 S jährlich nicht übersteigen;“

e) Der Punkt am Ende des § 49 Abs. 3 Z. 22 ist durch einen Strichpunkt zu ersetzen. Als Z. 23 und 24 sind anzufügen:

„23. Beträge, die vom Dienstgeber im betrieblichen Interesse für die Ausbildung oder Fortbildung des Dienstnehmers aufgewendet werden; unter den Begriff Ausbildungskosten fallen nicht Vergütungen für die Lehr- und Anlernausbildung;

24. Prämien für Verbesserungsvorschläge im Betrieb, soweit sie auf Grund lohngestaltender Vorschriften im Sinne des § 68 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, gewährt werden.“

11. Im § 52 erster Satz ist der Ausdruck „§ 51 Abs. 1 und 2“ durch den Ausdruck „§ 51 Abs. 1“ zu ersetzen.

12. Im § 59 Abs. 3 ist der Ausdruck „Dienstgebern“ durch den Ausdruck „Beitragsschuldner“ zu ersetzen.

13. Im § 72 Abs. 2 sind der vierte, fünfte und sechste Satz durch folgende Sätze zu ersetzen:

„Der Betriebsbeitrag beträgt monatlich in der Versicherungsklasse

I	17 S
II	27 S
III	30 S
IV	33 S
V	37 S
VI	41 S
VII	46 S
VIII	53 S
IX	60 S
X	67 S

XI	78 S
XII	92 S
XIII	106 S
XIV	120 S
XV	134 S
XVI	148 S
XVII	161 S
XVIII	172 S
XIX	181 S
XX	185 S

An die Stelle dieser Beträge treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1975, die unter Bedachtnahme auf § 108 i mit der jeweiligen Richtzahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachten Beträge.“

14. a) Im § 73 Abs. 7 hat der Ausdruck „sowie aus der von dieser Anstalt durchgeführten zusätzlichen Pensionsversicherung nach § 478“ zu entfallen.

b) Im § 73 Abs. 8 erster Halbsatz ist der Ausdruck „5 v. H.“ durch den Ausdruck „5,7 v. H.“ zu ersetzen.

15. a) § 76 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Beitragsgrundlage für den Kalendertag ist für in der Krankenversicherung Weiterversicherte der Tageswert der Lohnstufe (§ 46 Abs. 4), in welche die um ein Sechstel ihres Betrages erhöhte Höchstbeitragsgrundlage (§ 45 Abs. 1 lit. a) fällt.“

b) Im § 76 Abs. 2 haben der erste und zweite Satz zu lauten:

„Die Weiterversicherung ist unbeschadet Abs. 3 auf Antrag des Versicherten, soweit dies nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen gerechtfertigt erscheint, in einer niedrigeren als der nach Abs. 1 in Betracht kommenden Lohnstufe, jedoch nicht unter der Lohnstufe, in die der Betrag von 70 S täglich fällt, zuzulassen. An die Stelle des Betrages von 70 S tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmalig ab 1. Jänner 1975, der Tageswert der Lohnstufe (§ 46 Abs. 4), in die der unter Bedachtnahme auf § 108 i mit der jeweiligen Richtzahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachte, im Vorjahr in Geltung gestandene Betrag fällt.“

c) § 76 Abs. 4 wird aufgehoben.

16. a) § 76 b Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Beitragsgrundlage für den Kalendertag ist:

1. in der Krankenversicherung

a) für gemäß § 18 Abs. 1 Z. 1 bis 3 Selbstversicherte der Tageswert der Lohnstufe (§ 46 Abs. 4), in welche die um ein Sechstel ihres Betrages erhöhte Höchstbeitrags-

grundlage (§ 45 Abs. 1 lit. a) fällt; die Bestimmungen des § 76 Abs. 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden;

- b) für gemäß § 18 Abs. 1 Z. 4 und 5 Selbstversicherte der Tageswert der Lohnstufe (§ 46 Abs. 4), in die der für die im § 44 Abs. 6 lit. b genannten Personen als täglicher Arbeitsverdienst in Betracht kommende Betrag fällt;

2. für in der Unfallversicherung gemäß § 19 Selbstversicherte der durch die Satzung des Versicherungsträgers festgesetzte Betrag, der nicht niedriger als 43 S täglich und nicht höher als die Höchstbeitragsgrundlage sein darf; an die Stelle des Betrages von 43 S tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 108 i mit der jeweiligen Richtzahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachte Betrag;

3. für in der Kranken- und Pensionsversicherung gemäß § 19 a Selbstversicherte der Tageswert der Lohnstufe, in die das durchschnittliche Einkommen des Versicherten aus den Beschäftigungen fällt, die seine Berechtigung zur Selbstversicherung begründen; dieser Betrag darf nicht niedriger als der Tageswert der Lohnstufe (§ 46 Abs. 4), in die der für die im § 44 Abs. 6 lit. b genannten Personen als täglicher Arbeitsverdienst in Betracht kommende Betrag fällt, und nicht höher als die Höchstbeitragsgrundlage in der in Betracht kommenden Versicherung sein.“

- b) § 76 b Abs. 2 wird aufgehoben.

17. Im § 98 a Abs. 4 zweiter Satz ist der Betrag von 1200 S durch den Betrag von 1665 S zu ersetzen.

18. § 108 a hat zu lauten:

#### „Richtzahl

§ 108 a. (1) Für jedes Kalenderjahr ist eine Richtzahl zu ermitteln, welche durch Teilung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage des Ausgangszeitraumes durch die durchschnittliche Beitragsgrundlage des Vergleichszeitraumes gebildet wird. Die durchschnittliche Beitragsgrundlage des Vergleichszeitraumes ist aus den durchschnittlichen Beitragsgrundlagen an den Zählungstagen (Abs. 2) im Juli des drittvorangegangenen Kalenderjahres und im Jänner des zweitvorangegangenen Kalenderjahres unter Bedachtnahme auf die Vorschriften der Abs. 2, 3 und 5 zu errechnen. Die durchschnittliche Beitragsgrundlage des Ausgangszeitraumes ist aus den durchschnittlichen Beitragsgrundlagen an den Zählungstagen (Abs. 2) im Juli des zweitvorangegangenen Kalenderjahres und im Jänner des vorangegangenen Kalenderjahres unter Bedachtnahme auf die Vorschriften der Abs. 2, 4 und 5 zu errechnen. Die Richtzahl ist auf drei Dezimal-

stellen zu runden. Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat die Richtzahl für jedes Kalenderjahr gleichzeitig mit der Verlautbarung des Gutachtens des Beirates für die Renten- und Pensionsanpassung (§ 108 e) kundzumachen.

(2) Zur Ermittlung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage an einem Zählungstag sind die Pflichtversicherten, für die gemäß § 44 Abs. 1 eine allgemeine Beitragsgrundlage vorgesehen ist, am vorletzten Donnerstag der Monate Jänner und Juli eines jeden Jahres (Zählungstage) in die Lohnstufen (§ 46 Abs. 2 bis 5) einzureihen. Maßgebend für die Einreihung ist die allgemeine Beitragsgrundlage am Zählungstage. Arbeitsunfähig Erkrankte, deren Beschäftigungsverhältnis nicht gelöst ist, sind hiebei den Pflichtversicherten mit der Maßgabe gleichzuhalten, daß für ihre Einreihung die letzte allgemeine Beitragsgrundlage vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit heranzuziehen ist.

(3) Zur Feststellung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage an den Zählungstagen des Vergleichszeitraumes (Abs. 1) ist die Zahl der an dem jeweiligen Zählungstag in jeder Lohnstufe eingereichten Personen mit dem Tageswert (§ 46 Abs. 4) dieser Lohnstufe zu vervielfachen. Dabei bleiben jeweils die Lohnstufen außer Betracht, in die Versicherte eingereiht wurden, deren allgemeine Beitragsgrundlage den Betrag des am Zählungstag in Geltung gestandenen Richtsatzes für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung (§ 293 Abs. 1 lit. a bb) nicht übersteigt.

(4) Zur Feststellung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage an den Zählungstagen des Ausgangszeitraumes (Abs. 1) ist für jeden Zählungstag ein unterer und ein oberer Grenzbetrag zu bilden. Unterer Grenzbetrag für den Zählungstag ist die mit der um 0,5 erhöhten halben Richtzahl des Jahres, in dem der Zählungstag liegt, vervielfachte untere Grenze der niedrigsten an dem ein Jahr zurückliegenden Zählungstag nach Abs. 3 heranzuziehenden Lohnstufe. Oberer Grenzbetrag für den Zählungstag ist der mit der um 0,5 erhöhten halben Richtzahl des Jahres, in dem der Zählungstag liegt, vervielfachte Meßbetrag (§ 108 b Abs. 2) des dem Zählungstag vorangegangenen Kalenderjahres. Die Zahl der an dem jeweiligen Zählungstag in jeder Lohnstufe eingereichten Personen ist mit dem Tageswert (§ 46 Abs. 4) dieser Lohnstufe zu vervielfachen. Dabei ist als unterste Lohnstufe der Bereich zwischen dem unteren Grenzbetrag und der nächsthöheren Lohnstufengrenze anzunehmen und der Mittelwert aus dem unteren Grenzbetrag und der nächsthöheren Lohnstufengrenze zu bilden. Die Zahl der in die unterste Lohnstufe eingereichten Personen ist entsprechend der Ver-

kürzung des Lohnstufenbereiches zu vermindern und die so verminderte Zahl mit dem Mittelwert an Stelle des Tageswertes der Lohnstufe zu vervielfachen. Als oberste Lohnstufe gilt die Lohnstufe, in die der obere Grenzbetrag fällt. Die Zahl aller in diese oder in eine höhere Lohnstufe eingereihten Personen ist für die Bildung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage des Zahlungstages mit dem oberen Grenzbetrag zu vervielfachen.

(5) Die durchschnittliche Beitragsgrundlage des Vergleichs- bzw. Ausgangszeitraumes ist der Betrag, der sich aus der Summe der nach Abs. 3 bzw. unter Bedachtnahme auf die Sonderregelungen für die unterste und für die oberste Lohnstufe nach Abs. 4 errechneten Beträge für beide Zahlungstage und für alle Lohnstufen, geteilt durch die Summe der an den beiden Zahlungstagen in diese Lohnstufen eingereihten Personen, ergibt. Die durchschnittliche Beitragsgrundlage ist auf Groschen zu runden.“

19. Im § 108 b Abs. 3 ist der Betrag von 5 S durch den Betrag von 10 S zu ersetzen.

20. Im § 108 e Abs. 10 ist der Ausdruck „31. Mai“ durch den Ausdruck „30. September“ zu ersetzen.

21. Im § 108 f Abs. 3 letzter Satz ist der Ausdruck „10. Juli“ durch den Ausdruck „15. Oktober“ zu ersetzen.

22. § 108 g Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines jeden Jahres sind die Renten aus der Unfallversicherung mit dem Anpassungsfaktor zu vervielfachen; soweit Renten nicht nach festen Beträgen bemessen sind, gilt dies jedoch nur dann, wenn der Versicherungsfall vor dem 1. Jänner des vorangegangenen Jahres eingetreten ist, und zwar mit der Maßgabe, daß die erstmalige Anpassung, sofern der Versicherungsfall im zweiten Halbjahr eingetreten ist, mit dem um 0,5 erhöhten halben Anpassungsfaktor vorzunehmen ist.“

23. a) § 108 h Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines jeden Jahres sind

a) alle Pensionen aus der Pensionsversicherung, mit Ausnahme des Knappschaftssoldes, für die der Stichtag (§ 223 Abs. 2) vor dem 1. Jänner dieses Jahres liegt,

b) alle Hinterbliebenenpensionen, für die der Stichtag (§ 223 Abs. 2) am 1. Jänner dieses Jahres liegt, wenn diese Pensionen von der Pension bemessen wurden, auf die der Verstorbene am Todestag Anspruch hatte,

mit dem Anpassungsfaktor zu vervielfachen.“

b) Im § 108 h Abs. 4 hat der letzte Satz zu entfallen.

c) § 108 h Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Abs. 4 gilt entsprechend bei der Anwendung des § 267.“

24. Im § 108 i erster Satz ist der Ausdruck „der im vorangegangenen Jahr in Geltung gestandene Betrag“ durch den Ausdruck „der am 31. Dezember des vorangegangenen Jahres in Geltung gestandene Betrag“ zu ersetzen.

25. Im § 109 erster Satz ist der Ausdruck „ihre Verbände“ durch den Ausdruck „der Hauptverband“ zu ersetzen.

26. Im § 135 Abs. 1 zweiter Satz ist der Ausdruck „logopädisch-phoniatische Behandlung“ durch den Ausdruck „logopädisch-phoniatisch-audiometrische Behandlung“ und der Ausdruck „logopädisch-phoniatischen Dienstes“ durch den Ausdruck „logopädisch-phoniatisch-audiometrischen Dienstes“ zu ersetzen.

27. Im § 144 Abs. 4 ist der Punkt am Schluß des Abs. 4 durch einen Beistrich zu ersetzen. Folgender Ausdruck ist anzufügen: „oder in einer Sonderheilanstalt, die vorwiegend der Rehabilitation von Versicherten dient.“

28. Im § 158 Abs. 1 ist der Ausdruck „§ 117 Z. 3“ durch den Ausdruck „§ 117 Z. 4“ zu ersetzen.

29. Im § 181 Abs. 3 ist der Ausdruck „§ 76 Abs. 1 Z. 3“ durch den Ausdruck „§ 76 b Abs. 1 Z. 2“ zu ersetzen.

30. Im § 215 a Abs. 4 ist der Ausdruck „§ 2 des Einkommensteuergesetzes 1967, BGBl. Nr. 268,“ durch den Ausdruck „§ 2 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440,“ zu ersetzen.

31. § 218 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Den Kindern (§ 252) des Versicherten, dessen Tod durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit verursacht wurde, gebührt eine Waisenrente. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres wird die Waisenrente nur auf besonderen Antrag gewährt.“

32. § 238 Abs. 2 erster Halbsatz hat zu lauten:

„Für die Ermittlung der Bemessungszeit kommen die letzten 60 anrechenbaren Versicherungsmonate aus allen Zweigen der Pensionsversicherung in Betracht, die vor dem Kalenderjahr liegen, in das der Bemessungszeitpunkt fällt;“

33. Im § 239 Abs. 2 Z. 1 erster Halbsatz ist der Ausdruck „Monatserste“ durch den Ausdruck „1. Jänner“ zu ersetzen.

34. § 241 a hat zu lauten:

„Bemessungsgrundlage für die erhöhte Alterspension (Knappschaftsalterspension)

§ 241 a. Hat der Versicherte einen Anspruch auf die erhöhte Alterspension gemäß § 261 b oder auf die erhöhte Knappschaftsalterspension gemäß § 284 b erworben, so gebühren, wenn es für ihn günstiger ist, der Grundbetrag, die auf die Zeit bis zum Beginn des Pensionsaufschubes entfallenden Steigerungsbeträge und der Leistungszuschlag von der Bemessungsgrundlage, die sich bei Beginn des Pensionsaufschubes nach dem am Stichtag der erhöhten Alterspension (Knappschaftsalterspension) in Geltung gestandenen Rechtsvorschriften ergeben hätte.“

35. § 254 Abs. 2 zweiter Satz hat zu lauten:

„Das gleiche gilt für eine versicherte Frau, deren Ehe mit dem verstorbenen früheren Ehegatten für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist, wenn ihr der verstorbene frühere Ehegatte zur Zeit seines Todes Unterhalt (einen Unterhaltsbeitrag) auf Grund eines gerichtlichen Urteiles, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer vor Auflösung (Nichtigerklärung) der Ehe eingegangenen vertraglichen Verpflichtung zu leisten hatte.“

36. § 261 b Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Anspruch auf die erhöhte Alterspension hat der Versicherte, der die Alterspension gemäß § 253 Abs. 1 erst nach Erreichung des Anfallsalters in Anspruch nimmt, wenn er die allgemeinen Voraussetzungen für den Anspruch (§ 235) nach den am Stichtag der erhöhten Alterspension in Geltung gestandenen Rechtsvorschriften erfüllt hat und keine Alterspension nach § 253 Abs. 2 bezieht. Die Erhöhung beträgt für je weitere zwölf Versicherungsmonate des Pensionsaufschubes

vom 61. bis zum 65. Lebensjahr .... 2 v. H.,  
vom 66. bis zum 70. Lebensjahr .... 3 v. H.,  
vom 71. Lebensjahr an ..... 5 v. H.

der Alterspension gemäß § 253, die nach den am Stichtag der erhöhten Alterspension in Geltung gestandenen Rechtsvorschriften mit Beginn des Pensionsaufschubes gebührt hätte.“

37. a) § 264 Abs. 3 lit. b hat zu lauten:

„b) die Wohnungsbeihilfen nach dem Bundesgesetz vom 21. September 1951, BGBl. Nr. 229, die Wohnbeihilfen nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1968, BGBl. Nr. 280/1967, und vom Bund, den Ländern oder Gemeinden zur Erleichterung der Tragung des Mietzinsaufwandes (der Mietzinsmehrbelastung) gewährte Beihilfen (Abgeltungsbeträge);“

b) Im § 264 Abs. 3 ist der Punkt am Schluß der lit. h durch einen Strichpunkt zu ersetzen. Als lit. i ist anzufügen:

„i) Leistungen auf Grund der Bestimmungen des Teiles I des österreichisch-deutschen Finanz- und Ausgleichsvertrages, BGBl. Nr. 283/1962.“

38. Im § 265 Abs. 4 ist der Ausdruck „§ 2 des Einkommensteuergesetzes 1967, BGBl. Nr. 268“ durch den Ausdruck „§ 2 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440,“ zu ersetzen.

39. Im § 267 erster Halbsatz ist der Ausdruck „Invaliditätspension“ durch den Ausdruck „Invaliditäts(Alters)pension“ zu ersetzen.

40. § 271 Abs. 2 zweiter Satz hat zu lauten:

„Das gleiche gilt für eine versicherte Frau, deren Ehe mit dem verstorbenen früheren Ehegatten für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist, wenn ihr der verstorbene frühere Ehegatte zur Zeit seines Todes Unterhalt (einen Unterhaltsbeitrag) auf Grund eines gerichtlichen Urteiles, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer vor Auflösung (Nichtigerklärung) der Ehe eingegangenen vertraglichen Verpflichtung zu leisten hatte.“

41. Dem § 279 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:

„Das gleiche gilt für eine versicherte Frau, deren Ehe mit dem verstorbenen früheren Ehegatten für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist, wenn ihr der verstorbene frühere Ehegatte zur Zeit seines Todes Unterhalt (einen Unterhaltsbeitrag) auf Grund eines gerichtlichen Urteiles, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer vor Auflösung (Nichtigerklärung) der Ehe eingegangenen vertraglichen Verpflichtung zu leisten hatte.“

42. § 284 b Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Anspruch auf die erhöhte Knappschaftsalterspension hat der Versicherte, der die Knappschaftsalterspension gemäß § 276 Abs. 1 erst nach Erreichung des Anfallsalters in Anspruch nimmt, wenn er die allgemeinen Voraussetzungen für den Anspruch (§ 235) nach den am Stichtag der erhöhten Knappschaftsalterspension in Geltung gestandenen Rechtsvorschriften erfüllt hat und keine Knappschaftsalterspension gemäß § 276 Abs. 2 bezieht. Die Erhöhung beträgt für je weitere zwölf Versicherungsmonate des Pensionsaufschubes

vom 61. bis zum 65. Lebensjahr .... 2 v. H.,  
vom 66. bis zum 70. Lebensjahr .... 3 v. H.,  
vom 71. Lebensjahr an ..... 5 v. H.

der Knappschaftsalterspension gemäß § 276, die nach den am Stichtag der erhöhten Knappschafts-

alterspension in Geltung gestandenen Rechtsvorschriften mit Beginn des Pensionsaufschubes gebührt hätte.“

43. § 292 Abs. 4 lit. a hat zu lauten:

„a) die Wohnungsbeihilfen nach dem Bundesgesetz vom 21. September 1951, BGBl. Nr. 229, die Wohnbeihilfen nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1968, BGBl. Nr. 280/1967, und vom Bund, den Ländern oder Gemeinden zur Erleichterung der Tragung des Mietzinsaufwandes (der Mietzinsmehrbelastung) gewährte Beihilfen (Abgeltungsbeträge);“

44. a) § 293 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Richtsatz beträgt unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2

a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung,

	ab	ab
	1. Jänner 1974	1. Juli 1974

aa) wenn sie mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben .....	2861 S	2947 S,
--	--------	---------

bb) wenn die Voraussetzungen nach aa) nicht zutreffen ..	2000 S	2060 S,
--	--------	---------

b) für Pensionsberechtigte auf Witwen(Witwer)-pension .....	2000 S	2060 S,
---	--------	---------

c) für Pensionsberechtigte auf Waisenpension:

aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres .....	747 S	769 S,
falls beide Elternteile verstorben sind .....	1122 S	1156 S,

bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres .....	1327 S	1367 S,
falls beide Elternteile verstorben sind .....	2000 S	2060 S.

Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich ab 1. Jänner 1974 um 216 S, ab 1. Juli 1974 um 222 S für jedes Kind (§ 252), dessen Nettoeinkommen den Richtsatz für einfach verwaiste Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nicht erreicht.“

b) Im § 293 Abs. 2 ist der Ausdruck „erstmalig ab 1. Jänner 1974,“ durch den Aus-

druck „erstmalig ab 1. Jänner 1975,“ zu ersetzen.

45. Im § 338 Abs. 1 erster Satz ist der Ausdruck „ihrer Verbände“ durch den Ausdruck „(des Hauptverbandes)“ zu ersetzen.

46. a) Im § 360 Abs. 1 erster Satz ist der Ausdruck „ihrer Verbände“ durch den Ausdruck „des Hauptverbandes“ zu ersetzen.

b) Im § 360 Abs. 1 zweiter Satz ist der Ausdruck „(Verbände)“ durch den Ausdruck „(der Hauptverband)“ zu ersetzen.

47. § 396 Abs. 1 zweiter Satz hat zu lauten: „Eine Partei, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht an dem Ort hat, an dem sich der Sitz des Schiedsgerichtes befindet, kann den Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe und Bestellung eines Vertreters zur Verfahrenshilfe bei dem Bezirksgericht ihres gewöhnlichen Aufenthaltes zu Protokoll erklären.“

48. § 401 erster Satz hat zu lauten:

„Beschlüsse des Schiedsgerichtes, durch welche die Einleitung oder Fortsetzung des gesetzmäßigen Verfahrens über die Klage verweigert wurde, ferner Beschlüsse, durch welche der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, die Verfahrenshilfe für erloschen erklärt oder entzogen wurde, können mit Rekurs angefochten werden.“

49. § 433 Abs. 3 letzter Satz hat zu lauten: „Für jedes der unter lit. a und c bezeichneten Mitglieder des Vorstandes ist aus der Mitte der Hauptversammlung, für jedes der unter lit. b bezeichneten Mitglieder des Vorstandes ist aus der Mitte der in Betracht kommenden Ausschüsse ein Stellvertreter zu wählen; der Stellvertreter hat im Falle der zeitweiligen Verhinderung des Mitgliedes Sitz und Stimme im Vorstand.“

50. Im § 444 Abs. 6 ist der Ausdruck „binnen drei Monaten“ durch den Ausdruck „binnen vier Monaten“ zu ersetzen.

51. § 447 c Abs. 4 dritter Satz hat zu entfallen.

52. Im § 455 Abs. 1 ist der Ausdruck „binnen zwei Monaten“ durch den Ausdruck „binnen vier Monaten“ zu ersetzen.

53. § 472 a Abs. 2 dritter Satz hat zu entfallen.

54. Dem § 474 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Der Beitragssatz in der Krankenversicherung für Weiter- und Selbstversicherte mit Ausnahme der Selbstversicherten nach § 19 a beträgt 57 v. H. der Beitragsgrundlage.“

## 965 der Beilagen

7

**Artikel II****Übergangsbestimmungen**

(1) Auf die Renten aus der Unfallversicherung, soweit sie nicht nach festen Beträgen bemessen sind und bei denen der Versicherungsfall im Jahre 1971 eingetreten ist, sind am 1. Jänner 1974 die Bestimmungen des § 108 g des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z. 22 mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Anpassungsfaktor einheitlich 1,104 beträgt.

(2) Die Renten aus der Unfallversicherung, soweit sie nicht nach festen Beträgen bemessen sind und bei denen der Versicherungsfall vor dem 1. Jänner 1972 eingetreten ist, sind unbeschadet der nach Abs. 1 bzw. nach § 108 g des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes vorzunehmenden Anpassung mit Wirksamkeit ab 1. Juli 1974 und ab 1. Juli 1975 jeweils mit dem 1,030fachen zu vervielfachen. Der Vervielfachung ist die Rente zugrunde zu legen, auf die nach den am 30. Juni 1974 bzw. am 30. Juni 1975 in Geltung stehenden Vorschriften Anspruch besteht, wobei im übrigen § 108 g des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes entsprechend anzuwenden ist.

(3) Die Pensionen aus der Pensionsversicherung, bei denen der Stichtag vor dem 1. Jänner 1973 liegt, sind unbeschadet der nach § 108 h des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes vorzunehmenden Anpassung mit Wirksamkeit ab 1. Juli 1974 und ab 1. Juli 1975 jeweils mit dem 1,030fachen zu vervielfachen. Der Vervielfachung ist die Pension zugrunde zu legen, auf die nach den am 30. Juni 1974 bzw. am 30. Juni 1975 in Geltung stehenden Vorschriften Anspruch besteht, wobei im übrigen § 108 h des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden ist, daß allenfalls gebührende Kinderzuschüsse, soweit sie nicht in der Höhe des Mindestbetrages gewährt werden, ebenfalls jeweils mit dem 1,030fachen zu vervielfachen sind. Die Vervielfachung erstreckt sich im gleichen Verhältnis auf alle Pensionsbestandteile.

(4) Die Bestimmungen des Abs. 3 sind entsprechend auch auf die Hinterbliebenenpensionen anzuwenden, bei denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 1972 liegt und die von Pensionen bemessen wurden, auf die Abs. 3 angewendet wurde bzw. anzuwenden gewesen wäre.

(5) Die Pensionen aus der Pensionsversicherung, bei denen der Stichtag im Jahre 1973 liegt und auf die nicht bereits Abs. 4 anzuwenden ist, sind mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 1974 mit dem 1,075fachen zu vervielfachen. Der Vervielfachung ist die Pension zugrunde zu legen, auf die nach den am 31. Dezember 1973 in Geltung

stehenden Vorschriften Anspruch besteht, wobei im übrigen § 108 h des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden ist, daß allenfalls gebührende Kinderzuschüsse, soweit sie nicht in der Höhe des Mindestbetrages gewährt werden, ebenfalls mit dem 1,075fachen zu vervielfachen sind. Die Vervielfachung erstreckt sich im gleichen Verhältnis auf alle Pensionsbestandteile.

(6) Die Bestimmungen des Abs. 5 sind entsprechend auch auf Hinterbliebenenpensionen anzuwenden, bei denen der Stichtag am 1. Jänner 1974 liegt und die von Pensionen bemessen wurden, auf die Abs. 5 anzuwenden gewesen wäre.

(7) Der Betrag nach § 522 k Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes erhöht sich ab 1. Juli 1974 auf 714 S. Der am 30. Juni 1975 nach § 522 k Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in Geltung stehende Betrag ist mit Wirksamkeit ab 1. Juli 1975 mit dem 1,030fachen zu vervielfachen.

(8) Die Beträge der Richtsätze und der Richtsatzerhöhung nach § 293 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes sind unbeschadet der nach § 293 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes vorzunehmenden Anpassung mit Wirksamkeit ab 1. Juli 1975 mit dem 1,030fachen zu vervielfachen. Der Vervielfachung sind die Beträge zugrunde zu legen, die am 30. Juni 1975 in Geltung stehen. Die vervielfachten Beträge sind auf volle Schillinge zu runden. Die sich hienach ergebenden Beträge sind durch Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung festzustellen.

(9) Die auf Grund der Bestimmungen des Abs. 8 bzw. des Art. I Z. 43 und 44 gebührende Ausgleichszulage ist von Amts wegen festzustellen.

(10) Die sich aus den Abs. 1 bis 7 ergebenden Leistungserhöhungen gelten nicht als Änderung des maßgebenden Sachverhaltes im Sinne des Art. VI Abs. 31 der 29. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 31/1973.

(11) Bei der Anwendung des § 108 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z. 18 ist

- a) für die Ermittlung der Richtzahl für 1975 die Richtzahl für 1974 mit 1,114,
- b) für die Ermittlung der Richtzahl für 1976 die Richtzahl für 1974 mit 1,114 und der Meßbetrag für 1974 mit 350'60 S,
- c) für die Ermittlung der Richtzahl für 1977 der Meßbetrag für 1974 mit 350'60 S

anzunehmen.

(12) Bei der Festsetzung des Meßbetrages für 1975 ist als letzter Meßbetrag im Sinne des § 108 b Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes der Betrag von 350'60 S anzunehmen.

(13) Soweit für die Berechnung der Richtzahl die Einreihung der Versicherten in Lohnstufen am Zählungstag des Monats Jänner 1975 in Betracht kommt, ist dieser Einreihung ein Lohnstufenschema zugrunde zu legen, das nach den Vorschriften des § 46 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der vor dem Beginn des Beitragszeitraumes Jänner 1975 in Geltung gestandenen Fassung bis zur tatsächlichen Höchstbeitragsgrundlage des Beitragszeitraumes Jänner 1975 erstellt wurde.

(14) Die Bestimmungen des § 238 und des § 239 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z. 32 und Z. 33 sind nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 1973 liegt.

(15) § 264 Abs. 3 lit. i des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z. 37 lit. b ist für die Zeit vom 1. Juli 1971 bis 31. Dezember 1973 nur auf besonderen Antrag der (des) Anspruchsberechtigten anzuwenden.

**Artikel III**

**Schl u ß b e s t i m m u n g e n**

(1) Für das Jahr 1974 betragen die Richtzahl (§ 108 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) und der Anpassungsfaktor (§ 108 f des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) je 1,104.

(2) Die Grundlage für die aus den Bestimmungen der Art. VII und VIII der 29. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 31/1973, sich ergebenden bücherlichen Eintragungen bildet eine vom Bundesminister für soziale Verwaltung über den Rechtsübergang ausgestellte Bestätigung.

(3) § 531 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes gilt auch für jene Fälle, in denen der aus dem pensions(renten)versicherungsfreien Dienstverhältnis ohne Anspruch auf Ruhe(Ver-

sorgungs)genuß Ausgeschiedene nach dem Notarversicherungsgesetz 1938 pensionsversichert worden ist.

(4) Im Art. VI Abs. 41 der 29. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 31/1973, ist der Ausdruck „Art. V Z. 51 und 52“ durch den Ausdruck „Art. V Z. 50 und 51“ zu ersetzen.

(5) Art. XVI Abs. 2 lit. g der 29. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 31/1973, wird aufgehoben.

(6) Dem Art. XVI der 29. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 31/1973, ist ein Abs. 3 mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„(3) Die Bestimmungen des Art. I Z. 32 treten mit einem durch Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft. Dieser Zeitpunkt ist mit dem Beginn des Beitragsjahres als gegeben anzusehen, in dem nach der vom Bundesministerium für soziale Verwaltung dem Beirat für die Renten- und Pensionsanpassung gemäß § 108 e Abs. 12 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes vorzulegenden Berechnung über die voraussichtliche Gebarung der Träger der Pensionsversicherung der Aufwand der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten — ausgenommen die Aufwendungen für die Ausgleichszulagen und die Wohnungsbeihilfen — die Einnahmen — ausgenommen den Bundesbeitrag, die Ersätze für Ausgleichszulagen und Wohnungsbeihilfen — übersteigen wird.“

**Artikel IV**

**Ä n d e r u n g d e s A r b e i t s l o s e n - v e r s i c h e r u n g s g e s e t z e s**

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958, BGBl. Nr. 199, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 92/1959, 88/1960, 242/1960, 119/1961, 17/1962, 323/1962, 84/1963, 198/1963, 35/1964, 335/1965, 261/1967, 9/1968, 30/1969, 3/1971 und 124/1973, wird abgeändert wie folgt:

„Die Lohnklassentabelle (§ 21 Abs. 3) hat ab Lohnklasse 38 wie folgt zu lauten:

Lohnklasse	bei einem Arbeitsverdienst	Grundbetrag monatlich
	Schilling	Schilling
38	wöchentlich über 1440 bis 1470 monatlich über 6240 bis 6370	2523
39	Wöchentlich über 1470 monatlich über 6370	2574“



**Artikel V****Wirksamkeitsbeginn**

(1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, am 1. Jänner 1974 in Kraft.

(2) Es treten in Kraft

- a) rückwirkend mit dem 1. Juli 1971 die Bestimmungen des Art. I Z. 37 lit. b;
- b) rückwirkend mit dem 1. Jänner 1972 die Bestimmungen des Art. III Abs. 3;
- c) rückwirkend mit dem 1. Jänner 1973 die Bestimmungen des Art. I Z. 28, 30, 35, 38 bis 41 und des Art. III Abs. 4 bis 6;
- d) mit dem Beginn des Beitragszeitraumes Jänner 1974 die Bestimmungen des Art. I Z. 8 und 10 bis 12;
- e) mit dem Beginn des Beitragszeitraumes Jänner 1975 die Bestimmungen des Art. I Z. 9;

f) mit dem 1. Jänner 1975 die Bestimmungen des Art. I Z. 18, 19 und 23.

**Artikel VI****Vollziehung**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist betraut:

- a) hinsichtlich der Bestimmungen der §§ 396 und 401 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z. 47 und 48 der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung;
- b) hinsichtlich der Bestimmung des Art. III Abs. 2 der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz;
- c) hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für soziale Verwaltung.

**Erläuterungen**

Unmittelbarer Anlaß für die vorliegende 30. Novelle zum ASVG war die in den letzten Monaten immer deutlicher werdende Tatsache, daß die geltende Regelung sowohl der Pensionsanpassung selbst als auch der Richtzahlberechnung in Anbetracht der hohen Steigerungsraten des Lohnniveaus als Folge der günstigen wirtschaftlichen Entwicklung nicht mehr das im Pensionsanpassungsgesetz gesetzte Ziel, den Lebensstandard der Pensionisten zu sichern und zu verbessern, in befriedigender Weise erreichen konnte. Dieser Umstand trat schon bei den Beratungen des Beirates für die Renten- und Pensionsanpassung über die Erstellung des Gutachtens für den Anpassungsfaktor 1974 zutage und findet im Wortlaut der vom Beirat mehrheitlich beschlossenen Empfehlung wie folgt seinen Niederschlag:

„Die Richtzahl für 1974 folgt der Lohnentwicklung von 1971 bis 1972. Obwohl die Preisentwicklung für Pensionisten sofort fühlbar wird, finden die steigenden Lohnerhöhungen erst zwei Jahre später in der Richtzahl und damit in einer Pensionserhöhung ihren Niederschlag. Aus diesem Grunde hat der Beirat eine Arbeitsgruppe mit dem Studium der die Anpassungsverzögerung betreffenden Fragen beauftragt, bis Ende September 1973 zu untersuchen und Vorschläge zu erstatten, ob und wie die gegenwärtige Anpassungsmethode verbessert werden kann.

Der Beirat verkennt nicht die Problematik, die sich aus der Verzögerung für die Pensionisten ergibt. Es wäre aber mit dem vom Gesetzgeber vorgesehenen System der Pensionsdynamik unvereinbar, einen von der Richtzahl abweichenden Anpassungsfaktor zu empfehlen, ohne gleichzeitig das System der Richtzahlberechnung zu korrigieren. Alle jene Gründe, die für eine Änderung des Anpassungsfaktors gegenüber der gegenwärtigen Berechnungsmethode sprechen, gelten ja in gleicher Weise für die Richtzahl. Sowohl die seinerzeit von einer Minderheit des Beirates beantragte Festsetzung eines von der nach bisherigem Recht berechneten Richtzahl abweichenden Anpassungsfaktors für das Jahr 1970 als auch die vom Beirat einstimmig beschlossene Empfehlung für die Festsetzung des Anpassungsfaktors für das Jahr 1971 sahen nicht nur die Gleichheit von Richtzahl und Anpassungsfaktor vor, sondern beruhten auf einer Änderung des Systems der Richtzahlberechnung. Damit sollte erreicht werden, daß die grundsätzliche Gleichheit von Richtzahl und Anpassungsfaktor, wie sie dem ursprünglichen System der Pensionsanpassung zugrunde liegt, weiterhin gesichert bleibt.

Im gegenwärtigen Zeitpunkt haben die Untersuchungen der Arbeitsgruppe über die Fragen der Anpassungsverzögerung erst begonnen. Der Beirat sieht bis zum Abschluß dieser Unter-

suchungen keine Möglichkeit, einen von der Richtzahl abweichenden Anpassungsfaktor sachlich zu begründen. Bei seiner Empfehlung geht er jedoch davon aus, daß die Arbeiten der Arbeitsgruppe zu einem Zeitpunkt abgeschlossen sein werden, zu dem es noch möglich ist, jene gesetzlichen Maßnahmen zu schaffen, die notwendig sind, um die Ergebnisse für das Jahr 1974 zu berücksichtigen.“

Die vom Beirat für die Renten- und Pensionsanpassung eingesetzte Arbeitsgruppe hat das Ergebnis ihrer Beratungen in einem Bericht zusammengefaßt, der mehrere Änderungsvorschläge enthält. Der Beirat hat in seiner Sitzung am 1. Oktober 1973 auf der Grundlage dieses Berichtes die ihm am zweckmäßigsten erscheinenden Lösungsvorschläge ausgewählt und in seine an den Bundesminister für soziale Verwaltung gerichtete Empfehlung aufgenommen. Demnach soll für die Errechnung der Richtzahl ab dem Jahre 1975 nicht — wie bisher — die Steigerung der Löhne und Gehälter bis zum Juli des zweitvorangegangenen Jahres, sondern die Steigerung bis zum Jänner des vorangegangenen Jahres berücksichtigt werden. Damit wird die Anpassung gegenüber bisher um ein halbes Jahr näher an die aktuelle Lohnentwicklung herangeführt. Für das Jahr 1974 soll als Übergangsregelung die Lohnbewegung vom Jänner 1971 bis Jänner 1973 berücksichtigt werden, was zu einer Richtzahl von 1,104 an Stelle der nach der bisherigen Methode errechneten Richtzahl von 1,087 führt. Die Empfehlung des Beirates schließt mit dem Hinweis, die Bundesregierung möge die entsprechenden Änderungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes so vorbereiten, daß diese noch zeitgerecht der parlamentarischen Behandlung zugeführt werden können.

Die im vorliegenden Entwurf der 30. Novelle zum ASVG getroffenen Änderungen der Richtzahlberechnung sowie die für 1974 vorgesehene Übergangsregelung bezüglich der Richtzahl folgen vollinhaltlich der Empfehlung des Beirates. Allerdings ist die Frage der Richtzahlberechnung nur eine der beiden Ursachen dafür, daß das geltende System der Pensionsanpassung in Zeiten zunehmender Steigerungsraten sowohl der Löhne als auch der Preise die gesetzten Erwartungen nicht zufriedenstellend erfüllen kann. Die zweite Ursache liegt in der im System vorgesehenen zweijährigen Verzögerung bei der erstmaligen Anpassung einer Pension nach ihrem Anfall. Diese Regelung, die ursprünglich für Zeiten mit relativ geringen Steigerungsraten der Löhne und Preise gedacht war, führt zwangsläufig bei der gegenwärtigen Situation zu einem verstärkten Zurückbleiben der Pensionen, das auch durch eine nochmals verbesserte Richtzahlberechnung nicht beseitigt werden kann. In der vorliegenden

Novelle wird daher über die vom Beirat für die Renten- und Pensionsanpassung empfohlene Verbesserung der Richtzahlberechnung hinaus auch diese zweite Ursache für das Zurückbleiben der Pensionen weitgehend ausgeschaltet, indem der Zeitraum bis zur erstmaligen Anpassung der Pension um ein volles Jahr verkürzt wird. Die erstmalige Anpassung wird bereits mit dem dem Stichtag der Pension folgenden Kalenderjahr einsetzen. Die eine zusätzliche Jahresanpassung, die die neu anfallenden Pensionen durch diese Neuregelung gewinnen, soll auch den bereits laufenden Pensionen in Form einer Übergangsregelung dadurch zugute kommen, daß sie einer außerordentlichen Erhöhung unterzogen werden. Diese außerordentliche Erhöhung wird im Hinblick auf den beträchtlichen finanziellen Aufwand in zwei Etappen am 1. Juli 1974 und am 1. Juli 1975 vorgenommen. Hinsichtlich der Finanzierung der Leistungsverbesserungen sei festgehalten, daß sie ohne Mehrbelastung der Versicherten und ihrer Dienstgeber vorgesehen ist. Soweit als notwendig wird der Bund durch die im § 80 ASVG vorgesehene Ausfallhaftung den Mehraufwand tragen.

Selbstverständlich ist mit dieser etappenweisen Regelung für die Pensionen auch eine entsprechende Nachziehung der Ausgleichszulagenrichtsätze verbunden. Die Ausgleichszulagenrichtsätze werden aber am 1. Jänner 1974 über die sich aus der verbesserten Richtzahlberechnung ergebende Anpassung hinaus auch noch eine außerordentliche Erhöhung erfahren, um — ebenso wie dies bereits bei der 29. Novelle zum ASVG der Fall war — einen Ausgleich für die höhere Belastung der Ausgleichszulagenempfänger mit den Beiträgen zur Krankenversicherung der Pensionisten zu schaffen.

Neben diesem Kernstück enthält die vorliegende 30. Novelle zum ASVG lediglich verschiedene Änderungen, die nur technischer bzw. administrativer Art sind und sich aus der Fortwirkung der 29. Novelle zum ASVG, aus den Änderungen des Einkommensteuerrechtes und sonstigen gesetzlichen Maßnahmen ergeben; es sind dies neben rein textlichen Änderungen insbesondere Änderungen bei der Lohnstufeneinteilung und bei der Beitragsfreiheit von Entgeltteilen. Darüber hinausgehende bedeutsame substantielle Änderungen des Sozialversicherungsrechtes sind in der vorliegenden Novelle nicht vorgesehen; dies deshalb, weil seit dem Erscheinen der 29. Novelle zum ASVG, die sowohl vom Umfang als auch vom Inhalt her sehr nachhaltig in die Gesetzeslage der Sozialversicherung eingegriffen hat, erst ein Jahr verstrichen ist und weiters deshalb, weil andere in Vorbereitung stehende Maßnahmen, wie insbesondere die Neugestaltung der Rehabilitation im Bereich der Sozialversiche-

## 965 der Beilagen

11

nung, noch nicht soweit abgeschlossen sind, daß sie in einen Gesetzentwurf Aufnahme finden können.

Die in dem zur Begutachtung versendeten Entwurf der 30. Novelle zum ASVG enthaltenen Bestimmungen über eine Neuregelung der Wanderversicherung sind im vorliegenden Entwurf nicht mehr enthalten, und zwar im Hinblick darauf, daß von den begutachtenden Stellen die Absicht der Neuregelung zwar grundsätzlich begrüßt wurde, im einzelnen aber doch noch Bedenken hinsichtlich einzelner Detailregelungen geäußert wurden. Die die Wanderversicherung betreffenden Bestimmungen wurden daher zunächst aus dem Entwurf der vorliegenden Novelle eliminiert. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung wird die Beratungen mit den in Betracht kommenden Interessenvertretungen unverzüglich mit dem Ziel fortsetzen, die noch bestehenden Schwierigkeiten zu beseitigen und einen neuen Lösungsvorschlag auszuarbeiten, der dann in einer künftigen Novelle zum ASVG bzw. in den Novellen zu den übrigen Pensionsversicherungsgesetzen Aufnahme finden wird.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird folgendes bemerkt:

**Zu Art. I Z. 1 (§ 2):**

Die Änderung ist im Hinblick auf die Novelle zum Kriegsoferversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 327/1973, durch welche Beschädigte für die Dauer der beruflichen Ausbildung auch in die Pensionsversicherung einbezogen werden, erforderlich.

**Zu Art. I Z. 2 (§ 4):**

Durch Artikel I Z. 20 der Novelle zum Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste, BGBl. Nr. 197/1973, sind die Bestimmungen über Krankenpflegevorschulen aufgehoben worden. In Anpassung an diese Novelle soll der Ausdruck „Vorschüler (Vorschülerinnen)“ im § 4 Abs. 1 Z. 5 ASVG entfallen.

**Zu Art. I Z. 3 (§ 10):**

Es handelt sich lediglich um eine durch die 29. Novelle zum ASVG notwendig gewordene Gleichziehung der Terminologie.

**Zu Art. I Z. 4 (§ 17 Abs. 5):**

In Verwirklichung einer an das Bundesministerium für soziale Verwaltung aus dem Kreis der Versicherten herangetragenen Anregung, insbesondere im Zusammenhang mit den von Österreich abgeschlossenen Sozialversicherungsabkom-

men, soll die Möglichkeit des Beitrittes zur freiwilligen Weiterversicherung in der Pensionsversicherung dadurch erleichtert werden, daß an die Stelle der bisher erforderlichen 120 Beitragsmonate, die zum jederzeitigen Eintritt in die freiwillige Weiterversicherung berechtigen, 120 Versicherungsmonate treten. Dies hat zur Folge, daß für die Erfüllung der Voraussetzung auch Ersatzzeiten heranzuziehen sind.

**Zu Art. I Z. 5 (§ 27):**

Mit der textlichen Änderung soll den am 1. Jänner 1974 im Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Sozialversicherung in Kraft tretenden organisatorischen Veränderungen Rechnung getragen werden.

**Zu Art. I Z. 6 (§ 31):**

Aus sprachlichen Gründen wird der Ausdruck „Versichertenummern“ durch den Ausdruck „Versicherungsnummern“ ersetzt. Dies insbesondere, weil der ungünstige Eindruck vermieden werden soll, den die Assoziation „Versicherter“ und „Nummer“ in der Öffentlichkeit erweckt und weil sich der Ausdruck „Versicherungsnummer“ bereits in der Praxis der Sozialversicherungsträger eingebürgert hat.

**Zu Art. I Z. 7 (§ 44):**

Der derzeitige Wortlaut des § 44 Abs. 1 Z. 5 ASVG sieht vor, daß als allgemeine Beitragsgrundlage für die Pflichtmitglieder der Tierärztekammern sowie für die Mitglieder der Österreichischen Dentistenkammer ein Betrag in der Höhe der für die betreffende Versicherung in Betracht kommenden Höchstbeitragsgrundlage gilt. Abgesehen davon, daß die Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 45 Abs. 1 ASVG auf den Kalendertag abgestellt ist, während im § 44 Abs. 1 Z. 5 ASVG ein Monatsbetrag festzusetzen wäre, erscheint es gerechtfertigt, in Anlehnung an die Vorschrift des § 32 b GSPVG die allgemeine Beitragsgrundlage für Tierärzte und Dentisten mit dem 35fachen der in Betracht kommenden Höchstbeitragsgrundlage festzusetzen. Dadurch wird die derzeit bestehende Diskrepanz der Beitragsgrundlagen in der Pflichtversicherung gegenüber der Weiterversicherung beseitigt.

**Zu Art. I Z. 8 (§ 46):**

In der Pensionsversicherung nach dem Gewerblichen Selbständigenpensionsversicherungsgesetz gilt gemäß § 32 b dieses Gesetzes in der Fassung der 21. Novelle als Höchstbeitragsgrundlage für die Beitragsmonate eines Kalenderjahres das 35fache des auf volle 5 S aufgerundeten Meßbetrages. Dadurch ergibt sich, daß die Beitrags-

grundlage für Tierärzte und Dentisten — für die die Pensionsversicherungsbeiträge von manchen Gebietskrankenkassen nach Lohnstufen eingehoben werden — bei entsprechend hohem Erwerbseinkommen höher sein wird als die nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz in Betracht kommende (auf den Monat umgerechnete) Höchstbeitragsgrundlage. Das gleiche wird bei Vornahme der zu § 44 Abs. 1 Z. 5 ASVG vorgeschlagenen Gesetzesänderung auch in der Kranken- und Unfallversicherung der in Rede stehenden Personen der Fall sein. Es wird daher im § 46 Abs. 2 eine bisher fehlende Regelung aufgenommen, wieweit jeweils das Lohnstufenschema zu führen ist. Nach der vorgesehenen Ergänzung ist es soweit zu führen, daß die für die Beitragsbemessung in Betracht kommenden Arbeitsverdienste erfaßt werden; da für Tierärzte und Dentisten gemäß § 44 Abs. 1 Z. 5 das 35fache der jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage als Arbeitsverdienst gilt, ergibt sich daraus, daß das Lohnstufenschema soweit zu führen ist, daß dieser Arbeitsverdienst darin noch Platz findet. § 46 Abs. 4 wird hinsichtlich der Festsetzung des Tageswertes der höchsten Lohnstufe entsprechend angepaßt. Bezogen auf das Jahr 1974 ergibt sich demnach, da die um ein Sechstel ihres Betrages erhöhte Höchstbeitragsgrundlage der Pensionsversicherung 408'33 S betragen wird, daß das Lohnstufenschema bis zur höchsten Lohnstufe, die „über 407'50 S“ lauten wird, zu führen ist. Als Tageswert dieser höchsten Lohnstufe ergibt sich aus der zu § 46 Abs. 4 vorgesehenen Regelung der um 5 S erhöhte Mittelwert der zweithöchsten Lohnstufe (über 402'50 S bis 407'50 S, Mittelwert 405 S), d. s. 410 S.

Derzeit fehlt übrigens auch eine Bestimmung, welcher Betrag in der niedrigsten Lohnstufe als Tageswert gilt. Das Lohnstufenschema sieht zwar in der Lohnstufe 1 den Betrag von 5 S als Tageswert vor; dieser ist aber nicht der Mittelwert der durch diese Lohnstufe erfaßten Arbeitsverdienste. § 46 Abs. 4 wird auch diesbezüglich ergänzt.

**Zu Art. I Z. 9 und 19 (§§ 46 Abs. 2 und 108 b Abs. 3):**

Auf Grund von Anregungen des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger und des Österreichischen Arbeiterkammertages soll das Lohnstufenschema dahingehend geändert werden, daß die Breite der einzelnen Lohnstufen nicht — wie bereits in der Stammfassung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes vorgesehen — 5 S, sondern 10 S beträgt. Damit soll einerseits der Lohnentwicklung seit dem 1. Jänner 1956 Rechnung getragen werden und andererseits eine administrative Vereinfachung herbeigeführt werden. Bei Inkrafttreten

des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes waren seinerzeit nach dem Erlaß des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 16. November 1955, Zl. 148.020/II/J/55, insgesamt 24 Lohnstufen vorgesehen. Im Jahre 1974 werden es infolge der neuen Erweiterung des Lohnstufenschemas bereits 82 sein.

Den Anregungen auf Änderung des Lohnstufenschemas konnte auch umso eher Rechnung getragen werden, als Proberrechnungen ergeben haben, daß diese Änderung des Lohnstufenschemas keinen nachhaltigen Einfluß auf die Richtzahlberechnung ausübt. Es können zwar in den einzelnen Jahren Schwankungen auftreten, die sich aber über einen längeren Zeitraum wieder aufheben.

Im Zusammenhang mit der Änderung der Lohnstufeneinteilung war auch die Regelung des § 108 b Abs. 3 ASVG über die Höchstbeitragsgrundlage entsprechend anzupassen.

**Zu Art. I Z. 10 lit. a (§ 49 Abs. 3 Z. 12):**

Durch die Änderung soll die textliche Anpassung dieser Bestimmung an § 3 Z. 24 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, herbeigeführt werden. Die Steuerfreiheit von freien bzw. verbilligten Mahlzeiten ist im § 3 Z. 24 EStG 1972 ausdrücklich auf die „Verköstigung am Arbeitsplatz“ abgestellt. Die geänderte Fassung soll eine Verköstigung der Arbeitnehmer im Betrieb (Werkküche), aber auch außerhalb des Betriebes des Arbeitgebers (in Vertragsgaststätten des Arbeitgebers) steuerbegünstigt ermöglichen. Eine Steuerbefreiung und damit eine Befreiung von der Beitragspflicht zur Sozialversicherung tritt jedoch nicht ein, wenn der Arbeitgeber den Arbeitnehmern freie oder verbilligte Speisen zu ihrer oder ihrer Familie Verköstigung nach Hause mitgibt.

Die Anpassung des § 49 Abs. 3 Z. 12 ASVG an das Einkommensteuergesetz 1972 hat somit — bei analoger Anwendung der oben ausgeführten Grundsätze der steuerrechtlichen Behandlung von freien oder verbilligten Mahlzeiten — eine geringfügige Einschränkung des § 49 Abs. 3 Z. 12 ASVG gegenüber der derzeit geltenden Fassung zur Folge.

**Zu Art. I Z. 10 lit. b (§ 49 Abs. 3 Z. 13):**

Im § 3 Z. 21 EStG 1972, BGBl. Nr. 440, ist die Steuerbefreiung von Getränken nicht mehr auf alkoholfreie Getränke beschränkt, sondern erstreckt sich auf sämtliche Getränke, die der Arbeitgeber zum Verbrauch im Betrieb unentgeltlich oder verbilligt abgibt. § 49 Abs. 3 Z. 13 ASVG soll entsprechend geändert werden, damit der Gleichklang der beiden zitierten Bestimmungen hergestellt wird.

**Zu Art. I Z. 10 lit. c (§ 49 Abs. 3 Z. 14):**

Die Änderung dient der Anpassung dieser Bestimmung an § 3 Z. 22 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440.

**Zu Art. I Z. 10 lit. d (§ 49 Abs. 3 Z. 18):**

Gemäß § 3 Z. 20 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, sind Aufwendungen des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung von Arbeitnehmern von der Einkommensteuer befreit, wenn diese Aufwendungen für die Gesamtheit oder eine Mehrzahl von Arbeitnehmern getätigt werden oder dem Betriebsratsfonds zufließen und für den einzelnen Arbeitnehmer 3000 S jährlich nicht übersteigen. Die Voraussetzung, daß es sich nicht um eine Zukunftssicherung individuell bezeichneter Arbeitnehmer handeln darf, ist im Einkommensteuergesetz 1972 nicht mehr enthalten.

Um zu gewährleisten, daß die in Rede stehenden Aufwendungen so wie vor dem Inkrafttreten des EStG 1972 in beitrags- und steuerrechtlicher Hinsicht gleich beurteilt werden, soll die Z. 18 des § 49 Abs. 3 an den Wortlaut des § 3 Z. 20 EStG 1972 angepaßt werden.

**Zu Art. I Z. 10 lit. e (§ 49 Abs. 3 Z. 23 und 24):**

Durch die vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger vorgeschlagene Gesetzesänderung soll die beitragsrechtliche Behandlung der vom Dienstgeber dem Dienstnehmer gewährten Ausbildungs- oder Fortbildungsbeihilfen an § 26 Z. 4 EstG 1972 angepaßt werden. Künftig soll es bei der Beurteilung der Beitragsfreiheit dieser Beihilfen nicht mehr wie bisher gemäß § 49 Abs. 3 Z. 11 ASVG, der unverändert beibehalten wird, auf ihren Charakter als einmalige soziale Zuwendungen ankommen.

Die Arbeitsgemeinschaft Vorschlagswesen im Österreichischen Produktivitätszentrum hat beim ho. Bundesministerium angeregt, daß Prämien für Verbesserungsvorschläge künftig nicht der Beitragspflicht unterliegen sollen.

Verbesserungsvorschläge sind als Sonderleistungen anzusehen, die der Arbeitnehmer auf Grund der betrieblichen Regelungen über das Vorschlagswesen seinem Arbeitgeber freiwillig und neben der vertraglich zu erbringenden Arbeit zusätzlich gegen eine besondere Entschädigung zur Verfügung stellt. Dies spräche dafür, Prämien für Verbesserungsvorschläge ebenso zu behandeln wie die Vergütungen für Dienstleistungen (§ 49 Abs. 3 Z. 10 ASVG). Es kann jedoch nicht außer acht gelassen werden, daß es im Gegensatz zur

Dienstleistung im Bereich des betrieblichen Vorschlagswesens an einer gesetzlichen Regelung fehlt.

Nach dem EStG 1972, BGBl. Nr. 440/1972 (§ 67 Abs. 7), sind Prämien für Verbesserungsvorschläge nicht steuerfrei, sondern steuerlich begünstigt, wenn sie auf Grund lohngestaltender Vorschriften (Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarungen) geleistet werden. Im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz soll durch die neu eingeführte Ziffer 24 eine darauf Bezug nehmende Regelung getroffen werden.

**Zu Art. I Z. 11 (§ 52):**

Es handelt sich um eine Änderung der Zitierweise, die zufolge der Aufhebung des Abs. 2 durch die 29. Novelle zum ASVG notwendig geworden ist.

**Zu Art. I Z. 12 (§ 59):**

Nach § 59 Abs. 3 ASVG kann die Satzung des Trägers der Krankenversicherung für bestimmte Gruppen von Dienstgebern und für knappschaftliche Betriebe den im § 59 Abs. 1 vorgesehenen Zeitraum von 11 Tagen mit einem anderen als dem dort angegebenen Zeitpunkt beginnen lassen. Damit diese Regelung nicht nur auf Dienstgeber, sondern auch auf Versicherte Anwendung finden kann, die die Beiträge zur Gänze allein zu tragen haben und denen auch die Meldepflicht (§§ 33 ff. ASVG) obliegt, wie z. B. die nach § 8 Abs. 1 Z. 4 ASVG teilversicherten Personen (bildende Künstler, Tierärzte, Dentisten), soll der Ausdruck „Dienstgeber“ durch den Ausdruck „Beitragsschuldner“ ersetzt werden.

**Zu Art. I Z. 13 (§ 72):**

Aus Gründen der Angleichung an das Beitragsrecht des B-KVG und des B-PVG sollen die im § 72 Abs. 2 vorgesehenen jährlichen Betriebsbeiträge zur Unfallversicherung der in der Land- und Forstwirtschaft selbständig Erwerbstätigen in Monatsbeiträge umgewandelt werden. Dadurch soll weiters künftig das Entstehen von Groschenbeträgen vermieden werden, die durch Teilung des Jahresbeitrages in den Fällen entstehen, in welchen die Versicherungspflicht nicht das ganze Jahr hindurch besteht.

**Zu Art. I Z. 14 lit. a (§ 73 Abs. 7):**

Die vorgeschlagene Änderung erfolgt in Anpassung an die 29. Novelle zum ASVG. Die Bestimmungen über die zusätzliche Pensionsversicherung bei der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen (§ 478 ASVG) wurden durch die 29. Novelle zum ASVG aufgehoben.

**Zu Art. I Z. 14 lit. b und Z. 54 (§§ 73 Abs. 8, 474 Abs. 1):**

Die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen hat zu § 474 ASVG eine Ergänzung dieser Bestimmung im Zusammenhang mit der Festsetzung der Beiträge für freiwillig Weiterversicherte in der Krankenversicherung ab dem 1. Jänner 1974 vorgeschlagen. Der Beitrag für freiwillig Weiterversicherte in der Krankenversicherung wurde bisher in der Satzung mit jenem Beitragssatz festgelegt, der für Angestellte bzw. für Personen mit entsprechenden Lohnfortzahlungsansprüchen vorgesehen ist; das ist derzeit bei der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen 5'5 v. H. der Beitragsgrundlage. Durch § 474 Abs. 1 ASVG wird für Personen mit Lohnfortzahlungsansprüchen der Beitragssatz mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 1974 von bisher 5'5 v. H. auf 5'7 v. H. erhöht; für alle übrigen Personen, z. B. für Arbeiter ohne entsprechende Lohnfortzahlungsansprüche, gilt der in § 51 Abs. 1 Z. 1 lit. a ASVG festgesetzte Beitragssatz von 7'5 v. H. der Beitragsgrundlage.

Für freiwillig Weiterversicherte in der Krankenversicherung ist keine Sonderbestimmung vorgesehen. Durch einen dem § 474 Abs. 1 ASVG angefügten Satz soll außer Zweifel gestellt werden, daß der Beitragssatz von 5'7 v. H. auch für Weiterversicherte und Selbstversicherte mit Ausnahme der Selbstversicherten nach § 19 a ASVG gelten soll.

Eine analoge Änderung ist auch im § 73 Abs. 8 ASVG vorzunehmen, welcher in der Fassung der 29. Novelle zum ASVG bestimmt, daß in der Krankenversicherung der nach § 8 Abs. 1 Z. 1 lit. b teilversicherten Bezieher einer laufenden Geldleistung aus der zusätzlichen Pensionsversicherung nach § 479 ASVG ein Beitrag in der Höhe von 5 v. H. der Beitragsgrundlage zu entrichten ist. Nach § 73 Abs. 8 ASVG in der Fassung vor dem Inkrafttreten der 29. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 31/1973, war in der Krankenversicherung der nach § 8 Abs. 1 Z. 1 lit. b teilversicherten Bezieher einer laufenden Geldleistung aus der zusätzlichen Pensionsversicherung nach § 479 der gleiche Beitragssatz anzuwenden, wie er in der freiwilligen Weiterversicherung in der Krankenversicherung galt, also 5'5 v. H. der Beitragsgrundlage. Die Festsetzung eines Beitragssatzes von 5 v. H. durch die 29. Novelle zum ASVG beruhte daher auf einem Redaktionsversehen. In Fortführung des Grundsatzes, daß der im § 73 Abs. 8 ASVG genannte Beitragssatz dem Beitragssatz für Weiterversicherte bei der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen entsprechen soll, ist auch hier der Beitragssatz mit 5'7 v. H. festzusetzen.

**Zu Art. I Z. 15 (§ 76):**

Als Beitragsgrundlage für die in der Krankenversicherung Weiterversicherten gilt gemäß § 76 Abs. 1 die um ein Sechstel ihres Betrages erhöhte Höchstbeitragsgrundlage in der Krankenversicherung. Der Betrag, der sich durch Erhöhung der jeweils geltenden Höchstbeitragsgrundlage um ein Sechstel ergibt, wird kaum jemals mit dem Tageswert einer Lohnstufe übereinstimmen. Es bedarf daher, um die Beitragsberechnung nach Lohnstufen durchführen zu können, einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung, die vorsieht, daß der Tageswert der in Betracht kommenden Lohnstufe als Beitragsgrundlage gilt. Ebenso muß — allerdings erst für die Zeit ab 1. Jänner 1975 — im Abs. 2 als Mindestbetrag, der bei Herabsetzung der Beitragsgrundlage nicht unterschritten werden darf, der Tageswert der entsprechenden Lohnstufe festgelegt werden. Im Hinblick darauf, daß nunmehr von Gesetzes wegen alle Beitragsgrundlagen in der Weiterversicherung nach Lohnstufen festgesetzt sind, erübrigt sich die bisher im § 76 Abs. 4 vorgesehene Ermächtigung für die Satzung, die Beitragsgrundlage nach Lohnstufen zu ermitteln.

**Zu Art. I Z. 16 (§ 76 b):**

Ebenso wie für Weiterversicherte im § 76 sollen auch für die in der Krankenversicherung Selbstversicherten die Bestimmungen über die Beitragsgrundlage mit dem Lohnstufenschema in Einklang gebracht werden.

Als Mindestbetrag für die Beitragsgrundlage der nach § 19 a ASVG in der Kranken- und Pensionsversicherung Selbstversicherten gilt immer noch der Betrag von 30 S, der übrigens zwar in der Pensionsversicherung, nicht aber in der Krankenversicherung der alljährlichen Anpassung unterliegt. Es erscheint zweckmäßig, als Mindestbetrag der Beitragsgrundlage jenen Betrag heranzuziehen, der im § 44 Abs. 6 lit. b ASVG für Pflichtversicherte ohne Entgelt vorgesehen ist; im Hinblick auf die Beitragsberechnung nach Lohnstufen soll der Tageswert der in Betracht kommenden Lohnstufe als Mindestbetrag festgelegt werden.

Mit dem Entfall der Wirksamkeit des Mindestbetrages von 30 S für § 76 b Abs. 1 Z. 3 bezieht sich der letzte Satz des § 76 b Abs. 1, der die alljährliche Anpassung dieses Betrages vorsieht, nur mehr auf § 76 b Abs. 1 Z. 2. Diese Anpassungsbestimmung wurde daher aus systematischen Gründen unmittelbar an § 76 b Abs. 1 Z. 2 angefügt, wobei zur Sicherstellung der weiteren gleichmäßigen Anpassung des Mindestbetrages das für das Jahr 1973 in Geltung stehende Ausmaß dieses Betrages, nämlich 43 S, in das Gesetz aufgenommen wurde. Dieser Betrag wird daher,

## 965 der Beilagen

15

wie es auch nach der bisherigen Fassung der Fall gewesen wäre, mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 1974 mit der Richtzahl für 1974 zu vervielfachen sein.

Ebenso wie die Satzungsermächtigung des § 76 Abs. 4 ist auch die Satzungsermächtigung des § 76 b Abs. 2 ASVG durch die Festsetzung aller Beitragsgrundlagen der Selbstversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung von Gesetzes wegen nach Lohnstufen überflüssig geworden und kann daher entfallen.

**Zu Art. I Z. 17 (§ 98 a Abs. 4):**

Die derzeit in parlamentarischer Behandlung stehende Novelle zum Lohnpfändungsgesetz sieht in der vom Justizausschuß beschlossenen Fassung (926 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen XIII. GP) eine Erhöhung des unpfändbaren Teiles des Arbeitseinkommens von 1200 S auf 1665 S vor. Dementsprechend ist auch der im § 98 a Abs. 4 ASVG angeführte Betrag anzuheben.

**Zu Art. I Z. 18, 20 und 21, Art. II Abs. 11 bis 13 und Art. III Abs. 1 (§§ 108 a, 108 c, 108 f):**

Wie schon in der Einleitung zu den Erläuterungen ausgeführt wurde, hat der Beirat für die Renten- und Pensionsanpassung auf Grund des Berichtes eines von ihm eingesetzten Arbeitsausschusses der Bundesregierung eine Änderung der Richtzahlberechnung empfohlen. Hierbei war Ausgangspunkt der Überlegungen, daß eine einmal festgestellte Lohnbewegung erst zu einem späteren Zeitpunkt bei der Pensionsanpassung berücksichtigt werden kann. Solange die Lohnbewegung Jahr für Jahr gleich ist, spielt es keine Rolle, aus welchen Jahren die Steigerungsrate der Löhne gewonnen wird.

Anlässlich der gegenwärtigen progressiven Lohnerhöhungen wird jedoch eine einmal ermittelte Steigerungsrate der Löhne im Zeitpunkt ihrer Anwendung bereits unaktuell, nämlich zu niedrig sein. Eingeschlossen in die weiteren Überlegungen war die Tatsache, daß das Lohnniveau jährlich zu den zwei Grundzählungsterminen Jänner und Juli mit Hilfe der in diesen Monaten erfaßten allgemeinen Beitragsgrundlagen gemessen wird. Ein grundsätzliches Abgehen von diesen Rechnungsgrundlagen wird nicht ins Auge gefaßt.

Die Ergebnisse der Grundzählungen liegen im allgemeinen etwa vier Monate nach dem Bezugsmonat vor, also im Mai für die Jännerergebnisse und im November für die Juliergebnisse. Gegenwärtig werden die in einem Kalenderjahr gegenüber dem Vorjahr beobachteten Veränderungen in der Richtzahl bzw. im Anpassungsfaktor für

das zweitfolgende Kalenderjahr berücksichtigt. So beruht die Richtzahl für das Jahr 1974 auf der Veränderung der durchschnittlichen Beitragsgrundlagen vom Jahr 1971 bis zum Jahr 1972. Das Ausmaß dieser Veränderung kann mit Vorliegen der letzten für die Berechnung maßgebenden Grundzählungsergebnisse, das sind die für den Monat Juli 1972, ermittelt werden. Wollte man die Rechnungsgrundlagen um ein ganzes Jahr aktueller gestalten, also etwa für die Richtzahl des Jahres 1974 die Entwicklung von 1972 bis 1973 heranziehen, dann müßte man bis zum Vorliegen aller Grundzählungsergebnisse des Jahres 1973 warten, um die Richtzahl berechnen zu können. Da diese Berechnung nicht vor Ende November 1973 abgeschlossen sein kann, erscheint der Zeitraum zwischen Berechnung der Richtzahl und ihrer Anwendung als zu kurz.

Hingegen erscheint eine Aktualisierung der Anpassung um ein halbes Jahr möglich. Werden nun für die Berechnung der Richtzahl nicht die Jänner- und die Juliergebnisse eines Jahres den Jänner- und Juliergebnissen des Vorjahres gegenübergestellt, sondern nimmt man eine Verschiebung um ein halbes Jahr vor und vergleicht den Jänner des laufenden Jahres und den Juli des vorangegangenen Jahres mit dem Jänner des vorangegangenen Jahres und dem Juli des zweitvorangegangenen Jahres, dann können die Rechnungsergebnisse noch im Mai des laufenden Jahres erwartet werden und ihre Berücksichtigung in der Richtzahl des folgenden Kalenderjahres läßt keine unüberwindlichen Schwierigkeiten erwarten.

Diese Überlegungen sollen etwa am Beispiel der Richtzahl für 1975 erläutert werden. Zur Berechnung der Richtzahl für 1975 nach der geltenden Methode würde die durchschnittliche Beitragsgrundlage, gewonnen aus den Monaten Jänner und Juli 1973, der durchschnittlichen Beitragsgrundlage, gewonnen aus den Monaten Jänner und Juli 1972, gegenübergestellt. Nach der nunmehr vorgeschlagenen Regelung soll zur Berechnung der Richtzahl für das Jahr 1975 die durchschnittliche Beitragsgrundlage aus den Monaten Jänner 1974 und Juli 1973 der durchschnittlichen Beitragsgrundlage aus den Monaten Jänner 1973 und Juli 1972 gegenübergestellt werden. Die für die Ermittlung der Richtzahl herangezogenen Grundzählungstermine werden somit um ein halbes Jahr näher an das Wirksamwerden herangeschoben, wodurch sich eine Aktualisierung der Richtzahl, entsprechend eben diesem Zeitraum, ergibt.

In Zeiten prozentuell gleichbleibender Lohnveränderungen führt eine derartige Verschiebung zu keiner Veränderung der Richtzahl gegenüber der bisherigen Regelung. Anlässlich der gegenwärtigen progressiv steigenden Lohnerhöhung

bringt eine derartige Aktualisierung jedoch eine Erhöhung der Richtzahl mit sich.

Die Verschiebung der für die Richtzahlberechnung maßgebenden Grundzählungstermine macht es notwendig, den gesamten § 108 a neu zu fassen. Im Abs. 1 werden an Stelle der Begriffe „Ausgangsjahr“ und „Vergleichsjahr“ die Begriffe „Ausgangszeitraum“ und „Vergleichszeitraum“ eingeführt. Im Abs. 2 wird der Zählungstag auf den vorletzten Donnerstag der Monate Jänner und Juli eines jeden Jahres verschoben, weil in der derzeitigen Fassung der letzte Donnerstag eines Beitragszeitraumes bisweilen für Arbeiter und Angestellte auf einen verschiedenen Kalendertag fällt. In den Abs. 3 und 4 gilt nach der gegenwärtigen Regelung für die Außerachtlassung von Lohnstufen im Vergleichsjahr gemäß § 108 a Abs. 3 ASVG der Richtsatz des Vergleichsjahres. Ebenso ist für die Ermittlung des unteren und des oberen Grenzbetrages im Ausgangsjahr Richtsatz und Meßbetrag des Vergleichsjahres heranzuziehen. Nach der nunmehr vorgeschlagenen Ermittlung soll aber eine durchschnittliche Beitragsgrundlage des Ausgangszeitraumes aus den Grundzählungen zweier verschiedener Kalenderjahre (Jänner des laufenden Jahres und Juli des Vorjahres), einer durchschnittlichen Beitragsgrundlage des Vergleichszeitraumes, die wiederum aus zwei verschiedenen Kalenderjahren gewonnen wird (Jänner des vorangegangenen Jahres und Juli des zweitvorangegangenen Jahres) gegenübergestellt werden, wobei Richtsatz und Meßbetrag jeweils mit ihren in den in Betracht kommenden Jahren geltenden Werten eingesetzt werden.

Um den Übergang von den bisherigen Vergleichszeiträumen (Kalenderjahren) zu den neuen Vergleichszeiträumen nahtlos zu gestalten, wurde die Richtzahl für 1974, die im übrigen im Hinblick auf den bevorstehenden Beginn des Kalenderjahres 1974 bereits im Gesetz selbst festgesetzt wird, unter Heranziehung von je drei Grundzählungsterminen, nämlich Jänner 1973, Juli und Jänner 1972 bzw. Jänner 1972, Juli und Jänner 1971 errechnet. Die so ermittelte Richtzahl beträgt 1,104. In gleicher Höhe wird — ebenfalls bereits im Gesetz — der Anpassungsfaktor festgesetzt (Art. III Abs. 1). Diese Festsetzung von Richtzahl und Anpassungsfaktor mit dem genannten Wert hat zur Folge, daß die Kundmachung über die Ermittlung der Richtzahl für das Kalenderjahr 1974, BGBl. Nr. 340/73, sowie die Verordnung über die Festsetzung des Anpassungsfaktors für das Kalenderjahr 1974, BGBl. Nr. 336/73, überholt sind. Ebenso ist die Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 5. Juli 1973, BGBl. Nr. 349, über die Feststellung des Ausmaßes der veränderlichen Werte und einiger fester Beträge aus dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Gewer-

lichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz, dem Bauern-Pensionsversicherungsgesetz, dem Bauern-Krankenversicherungsgesetz und dem Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz für das Kalenderjahr 1974, die noch auf dem nach den bisherigen Vorschriften ermittelten Wert der Richtzahl und des Anpassungsfaktors beruht, überholt und muß mit den sich nunmehr ergebenden Werten neu erlassen werden.

Für die Ermittlung der Richtzahlen für 1975 bis 1977 mußten als Übergangsmaßnahme, wie dies auch anläßlich der durch die 25. Novelle zum ASVG vorgenommenen Änderung der Richtzahlberechnung geschehen ist, besondere Werte für die Richtzahl 1974 und den Meßbetrag 1974 festgesetzt werden. Es sind dies die Werte, die sich für die Richtzahl bzw. den Meßbetrag 1974 nach der neuen Methode unter Außerachtlassung der für dieses Jahr bereits im Gesetz vorgesehenen Festsetzung dieser Werte ergeben würden. Die Festsetzung einer fiktiven Richtzahl für 1973 war in diesem Zusammenhang nicht erforderlich, weil sowohl die bisherige als auch die neue Methode der Richtzahlberechnung für dieses Jahr zu einer Richtzahl von 1,090 führen.

Die Aktualisierung der Richtzahl durch Einbeziehung von Grundzählungsergebnissen des laufenden Jahres führt dazu, daß die Ergebnisse erst im Mai des Jahres bekannt werden, in dem das Gutachten des Beirates für die Festsetzung des Anpassungsfaktors erstellt werden soll. Gegenwärtig hat der Beirat gemäß § 108 e Abs. 1 ASVG bis 31. Mai eines jeden Jahres das Gutachten dem Bundesministerium für soziale Verwaltung vorzulegen. Wenn die Richtzahl erst im Mai bekannt wird, kann dieser Termin nicht eingehalten werden. Um dem Beirat genügend Zeit zur Erstellung des Gutachtens zu geben, soll der Termin für die Vorlage des Gutachtens an das Bundesministerium auf den 30. September verschoben werden. Dementsprechend muß auch der Termin für die Einholung der Zustimmung der Bundesregierung zur Verordnung über den Anpassungsfaktor im § 108 f Abs. 3 ASVG auf den 15. Oktober verlegt werden.

**Zu Art. I Z. 22, 23 und 32 und Art. II Abs. 1 bis 10 (§§ 108 g, 108 h und 238):**

Wie schon in der Einleitung zu den Erläuterungen ausgeführt wurde, liegt eine weitere Ursache für das unbefriedigende Funktionieren der Pensionsanpassung darin, daß nach der gegenwärtigen Rechtslage die erstmalige Anpassung einer Pension erst am 1. Jänner des dem Pensionsanfall zweitfolgenden Jahres stattfindet. Diese Anpassungsverzögerung bedeutet einen umso stärkeren Abfall des Lebensstandards eines Pensionisten gegenüber dem eines Aktiven, je



progressiver die Lohnentwicklung der Aktiven vor sich geht. Dazu kommt noch, daß nach der gegenwärtigen Rechtslage die zeitliche Lagerung des Stichtages am Anfang, in der Mitte oder am Ende eines Jahres einen Einfluß auf die Pensionshöhe und die effektive Dauer der Anpassungsverzögerung ausübt. Im Extremfall kann sich der Zeitraum bis zur Erstanpassung einer Pension bis auf 24 Monate erstrecken.

Zur Beseitigung dieser unbefriedigenden Auswirkungen sieht der vorliegende Entwurf einen Komplex von Maßnahmen vor, die sich sowohl auf das Dauerrecht als auch auf das Übergangsrecht erstrecken. Wesentliche Änderung im Dauerrecht ist bei der Bildung der Bemessungsgrundlage für die Pension die Außerachtlassung der Versicherungsmonate des Kalenderjahres, in dem der Stichtag liegt. Für die Ermittlung der Bemessungszeit kommen demnach nur Versicherungsmonate in Betracht, die vor dem Kalenderjahr liegen, in das der Bemessungszeitpunkt (Stichtag) fällt. Diese Regelung mag zwar in besonders gelagerten Fällen, in denen gerade in den letzten Versicherungsmonaten des Jahres, in dem der Stichtag liegt, besonders hohe Beitragsgrundlagen vorhanden sind, zu einer gewissen Minderung der anfallenden Pension gegenüber der geltenden Rechtslage führen, doch steht diesem Verlust die dafür um ein Jahr früher einsetzende Anpassung gegenüber, außerdem ist der Umstand ins Gewicht fallend, daß das Pensionsfeststellungsverfahren wesentlich verkürzt werden kann, wenn für die Bemessungsgrundlage nur Zeiten vor dem Beginn des Kalenderjahres, in dem der Stichtag liegt, zu berücksichtigen sind. Im übrigen ist im Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz eine derartige Regelung schon seit dem Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes vorgesehen.

Die eigentliche Verkürzung der Anpassungsverzögerung ergibt sich aus den Änderungen zu den §§ 108 g und 108 h ASVG. War nach den bisherigen Vorschriften z. B. eine im Jahre 1974 angefallene Pension erstmalig am 1. Jänner 1976 anzupassen, so wird sie nach der geänderten Regelung bereits am 1. Jänner 1975 angepaßt werden, sie wird sich also gegenüber der Lohnentwicklung auf einem aktuelleren Niveau bewegen. Auch die Verzögerung der Anpassung in der Unfallversicherung wird im gleichen Ausmaß verkürzt. Betrug dort nach der bisherigen Regelung im Hinblick darauf, daß die maßgebenden Beitragsgrundlagen in der Unfallversicherung der tatsächlichen Lohnentwicklung um ein ganzes Jahr näherstehen, die Anpassungsverzögerung mindestens zwei Jahre, so wird sie nunmehr auf mindestens ein Jahr reduziert. Eine Rente aus einem im Jahre 1974 eingetretenen Versicherungsfall wurde bisher am 1. Jänner 1977 und

wird in Zukunft am 1. Jänner 1976 erstmalig angepaßt werden.

Diese Vorziehung der Anpassung um ein Jahr bedeutet anders gesehen, die Einfügung eines zusätzlichen Jahresanpassungsschrittes vor der bisherigen erstmaligen Anpassung. Es ist dies eine Maßnahme, die sich in dieser Form naturgemäß nur bei neu anfallenden Pensionen (Renten) auswirken kann. Für die bereits laufenden Pensionen, die vor dem 1. Jänner 1973 angefallen sind, soll diese zusätzliche Anpassung in Form einer außerordentlichen Erhöhung um zweimal 3%o gewährt werden. Diese Erhöhung soll in Berücksichtigung der Budgetsituation des Bundes in zwei Etappen am 1. Juli 1974 und am 1. Juli 1975 ausgezahlt werden. Die laufende Anpassung zum 1. Jänner 1974 und zum 1. Jänner 1975 bleibt davon unberührt. Die im Jahre 1973 angefallenen Pensionen, die nach der bisher geltenden Regelung des § 108 h ASVG am 1. Jänner 1974 noch nicht anzupassen waren, erhalten als Übergangsregelung eine Vervielfachung mit dem 1,075fachen. Für die Festsetzung des Ausmaßes der außerordentlichen Erhöhung der Pensionen aus der Pensionsversicherung sowie für die besondere Behandlung des Neuzuganges 1973 waren folgende Überlegungen maßgebend:

- a) Beim Neuzugang 1974 werden bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage nur mehr Beitragsgrundlagen bis Dezember 1973 herangezogen, die erste Anpassung hingegen erfolgt bereits am 1. Jänner 1975. Dies ergibt beispielsweise für die Höchstbemessungsgrundlage 1974 (9121 S einheitlich) bei einem Stichtag 1. Jänner keinen Verlust, bei einem Stichtag 1. Juli einen Verlust von 1'30%o für das zweite Halbjahr und bei einem Stichtag 1. Dezember einen Verlust von 2'34%o für einen Monat, hingegen ist für alle Stichtage des Jahres 1974 ab Jänner 1975 bereits eine rund 10%oige Erhöhung zu erwarten.
- b) Beim Neuzugang 1973 werden bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage noch Beitragsgrundlagen bis zum Stichtag herangezogen, d. h. das Leistungsniveau ist höher als beim Neuzugang 1974. Es ist daher nicht gerechtfertigt, am 1. Jänner 1974 mit dem vollen Anpassungsfaktor zu vervielfachen. Der reduzierte Faktor (1,075) wurde so ermittelt, daß bei der Höchstbemessungsgrundlage für den Stichtag 1. Juli 1973 annähernd die Höchstbemessungsgrundlage des Neuzuganges 1974 erreicht wird.
- c) Die Neuzugänge bis zum Jahre 1972 — mit Stichtagen vor dem 1. Jänner 1973 — haben nach dem derzeitigen Anpassungssystem den Anpassungsschritt im Kalenderjahr nach dem Zugang verloren. Sie werden

neben der normalen Anpassung zum 1. Jänner 1974 und zum 1. Jänner 1975 sowohl zum 1. Juli 1974 und zum 1. Juli 1975 um je 3% erhöht. Diese beiden Schritte zusammen ergeben demnach eine kumulierte Erhöhung von 6,09%.

Aus den Jahren 1966 bis 1973 ergibt sich ein durchschnittlicher Anpassungsfaktor von 1,072. Auch die Neuzugänge bis zum Jahre 1972 haben ein höheres Leistungsniveau als der Zugang 1974; der für sie pauschalierte nachzuholende Anpassungsschritt wurde daher um 15% niedriger angesetzt, anstatt mit 7,2% nur mit 6,1%. Bei einer individuellen Lösung wäre jeder der Anpassungsfaktoren von 1966 bis 1973 für die entsprechenden Neuzugänge der Jahre 1965 bis 1972 mit einem reduzierten Betrag festzusetzen gewesen. Für vorherliegende Neuzugänge hätte aber trotzdem nur eine Pauschalmethode Platz greifen können.

Gegen die im versendeten Entwurf enthaltene Gleichbehandlung der Unfallversicherung mit der Pensionsversicherung bezüglich der Neuregelung des Systems der Anpassung wurden im Begutachtungsverfahren insbesondere Bedenken in folgender Richtung geltend gemacht:

Die vorgesehene Neuregelung der Bildung der Bemessungsgrundlage in der Unfallversicherung würde bedeutende Schwierigkeiten bereiten, außerdem wäre zu befürchten, daß die Geldleistungen der Unfallversicherung, die sie im Anschluß an die Geldleistungen der Krankenversicherung gewährt, geringer würden.

Auf Grund dieser Bedenken wird nunmehr an den Vorschriften über die Bildung der Bemessungsgrundlage in der Unfallversicherung keine Änderung vorgenommen. Da die Bemessungsgrundlage der Unfallversicherung schon ein weitgehend aktuelles Lohnniveau enthält, wird im Dauerrecht vorgesehen, daß der erste Anpassungsschritt für eine Rente nur im halben Ausmaß gewährt wird, wenn der Versicherungsfall im zweiten Halbjahr eingetreten ist. Auf Grund dieser Regelung war es auch notwendig, die Übergangsbestimmungen zu ändern, und zwar in der Form, daß für alle Versicherungsfälle vor dem 1. Jänner 1972 der zusätzliche Anpassungsschritt zum 1. Juli 1974 und 1. Juli 1975 mit dem der Pensionsversicherung gleichgezogen wird. Ist der Versicherungsfall im Jahre 1971 eingetreten, dann wird am 1. Jänner 1974 die Leistung mit dem Anpassungsfaktor 1,104 ohne Rücksicht darauf angepaßt, ob der Versicherungsfall im ersten oder zweiten Halbjahr eingetreten ist.

Um die außerordentliche Erhöhung der Pensionen am 1. Juli 1974 und am 1. Juli 1975 auch den Ausgleichszulagenempfängern zugute kommen zu lassen, wird in einer Übergangsbestimmung eine entsprechende zweimalige Anhebung der Richtsätze vorgesehen, die außerhalb der jeweils zum Jahresbeginn stattfindenden normalen Anpassung ebenfalls am 1. Juli 1974 und am 1. Juli 1975 eintritt.

Die Ausgangsbeträge für die Richtsätze (915 S für den Alleinstehenden, 1265 S für den Verheirateten) wurden für das zweite Halbjahr 1965 durch die 15. Novelle festgesetzt; sie wurden ab Jänner 1966 jeweils mit dem Anpassungsfaktor vervielfacht und einige Male zusätzlich erhöht. Die Ausgleichszulage zu neuzugehenden kleinen Pensionen — als Gesamtleistung der Richtsatz (Pension und Ausgleichszulage) — wurde schon im folgenden Kalenderjahr erhöht. Es ist somit für diese Fälle kein Anpassungsschritt unterblieben, eine zusätzliche 6%ige Erhöhung der Richtsätze wäre nach dem Anpassungssystem nicht notwendig. Im Hinblick auf die hohen Steigerungsraten des Pensionistenindex (zirka je 8% für 1973 und 1974) ist aber eine zweimalige Erhöhung der Richtsätze um je 3% angebracht; ein Aufsaugen der 3%igen Pensionserhöhungen in Ausgleichszulagenfällen (etwa 380.000 in allen drei Pensionsversicherungssystemen) kann dadurch vermieden werden.

Der Ausgangsbetrag (260 S) für die Witwenpension nach § 522 k wurde ab Jänner 1961 durch die 8. Novelle zum ASVG eingeführt; er wurde seither bei jeder Verbesserung erhöht und ab Jänner 1966 mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor vervielfacht. Systemgerecht wäre ein zusätzlicher Anpassungsschritt nicht nötig. Im Hinblick auf die Anspruchsvoraussetzungen — Tod des Ehegatten vor dem 1. Jänner 1939, keine Leistung bis Ende 1960 — erscheint es aber vertretbar, auch diese Witwenpension um zweimal 3% zu erhöhen, zumal die Zahl der Fälle nur mehr gering ist.

Bei der Frage, ob auch die sonstigen im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz enthaltenen festen Beträge, die im normalen Anpassungssystem der alljährlichen Vervielfachung mit dem Anpassungsfaktor unterliegen, der außerordentlichen Erhöhung um zweimal 3%, wie sie bei den Pensionen vorgesehen ist, teilhaftig werden sollen, griffen folgende Erwägungen Platz:

1. Feste Beträge in der Unfallversicherung der Selbständigen (§ 77 Abs. 4 und § 181 Abs. 1):

Die Ausgangsbeträge der Bemessungsgrundlagen wurden für 1966 festgesetzt und ab Jänner 1967 jeweils mit dem Anpassungsfaktor erhöht. Eine Wartefrist für die erste Anpassung der Renten ähnlich wie für Unselbständige oder wie

in der Pensionsversicherung gibt es nicht. Ein zusätzlicher Anpassungsschritt ist daher nicht gerechtfertigt.

### 2. Mindest- und Höchstbetrag des Hilflosenzuschusses (§ 105 a Abs. 2):

Die Ausgangsbeträge (436 S und 872 S) wurden ab Jänner 1965 durch die 14. Novelle zum ASVG eingeführt; sie wurden ab Jänner 1966 jeweils mit dem Anpassungsfaktor vervielfacht. Der Hilflosenzuschuß zu neuzugehenden kleinen oder großen Pensionen, das heißt der Mindest- bzw. Höchstbetrag wurde angewendet, wurde bereits im folgenden Kalenderjahr erhöht — es ist kein Anpassungsverlust eingetreten. Der Hilflosenzuschuß zu neuzugehenden mittleren Pensionen, d. h. er betrug die Hälfte der Pension, wurde erst im zweiten Kalenderjahr erhöht — es ist ein Anpassungsverlust von einem Jahr eingetreten. Durch die zusätzliche Erhöhung der Pension selbst um 6% erhöht sich auch der Hilflosenzuschuß entsprechend. Systemgerecht ist daher für den Hilflosenzuschuß kein zusätzlicher Anpassungsschritt notwendig.

### 3. Mindestbetrag des Kinderzuschusses (§ 262 Abs. 2):

Der Ausgangsbetrag (58 S) wurde ab Jänner 1965 durch die 14. Novelle zum ASVG eingeführt; er wurde ab Jänner 1966 jeweils mit dem Anpassungsfaktor vervielfacht. Der Kinderzuschuß zu neuzugehenden kleinen Pensionen, d. h. der Mindestbetrag, wurde somit schon im folgenden Kalenderjahr erhöht. Der Kinderzuschuß zu neuzugehenden mittleren und größeren Pensionen, d. s. 5% der Bemessungsgrundlage, wurde erst im zweiten Kalenderjahr erhöht — es ist daher ein Anpassungsschritt unterblieben. Für 1974 beträgt der Mindestbetrag 110 S, er findet demnach nur in den seltenen Fällen Anwendung, bei denen die Bemessungsgrundlage 2200 S monatlich nicht übersteigt. Es war daher für den Normalfall notwendig, auch für Kinderzuschüsse den fehlenden Anpassungsschritt von 6% vorzusehen. Hingegen ist keine Erhöhung des Mindestbetrages notwendig.

§ 108 h Abs. 5 in der derzeit geltenden Fassung sieht vor, daß Abs. 4 auch bei Anwendung des § 241 a ASVG entsprechend gilt. Da nach dem Entwurf die Bemessungsgrundlage gemäß § 241 a mit den am Stichtag geltenden Aufwertungsfaktoren zu errechnen ist, erübrigt sich eine Anpassung im Sinne des Abs. 4. Der Hinweis bezüglich der Anwendung des § 108 h Abs. 4 auf § 241 a ist somit im § 108 h Abs. 5 entbehrlich geworden und soll daher entfallen.

### Zu Art. I Z. 24 (§ 108 i):

Um Unklarheiten im Zusammenhang mit einer zwischenjährig erfolgten Erhöhung einzelner fester Beträge auszuschließen, wird der zu vervielfachende Betrag präzise mit dem am 31. Dezember des vorangegangenen Jahres in Geltung gestandenen Betrag bezeichnet.

### Zu Art. I Z. 25 (§ 109):

Die textliche Änderung ist im Hinblick auf die im GSKVG 1971, BGBl. Nr. 287, vorgesehenen organisatorischen Veränderungen im Bereich der Sozialversicherung der selbständigen Gewerbetreibenden, die am 1. Jänner 1974 in Wirksamkeit treten, erforderlich.

### Zu Art. I Z. 26 (§ 135):

Gemäß § 26 Abs. 6 des Bundesgesetzes betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste in der Fassung des Bundesgesetzes vom 20. März 1973, BGBl. Nr. 197/1973, wurde der logopädisch-phoniatrische Dienst zum logopädisch-phoniatrisch-audiometrischen Dienst erweitert und umfaßt nunmehr neben der Behandlung von Sprach- und Stimmstörungen auch die Durchführung audiometrischer Untersuchungen nach ärztlicher Anordnung. § 135 Abs. 1 soll in Anpassung an die neue Rechtslage entsprechend geändert werden.

### Zu Art. I Z. 27 (§ 144 Abs. 4):

Mit der 29. Novelle zum ASVG wurde der Katalog der freiwilligen Leistungen der erweiterten Heilfürsorge durch die Einfügung einer neuen Z. 4 im § 155 Abs. 1 ASVG erweitert. Damit sollte auf Grund einer Anregung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger den Krankenversicherungsträgern die Möglichkeit gegeben werden, Versicherte in Rehabilitationszentren eines Unfall- oder Pensionsversicherungsträgers unterzubringen. Eine auf Grund des § 155 Abs. 1 ASVG gewährte „Unterbringung in Sonderheilstätten, die vorwiegend der Rehabilitation von Versicherten dienen“, stellt eine freiwillige Leistung dar. Sonderheilstätten gelten aber nach dem Krankenanstaltengesetz als Krankenanstalten und die Gewährung der Pflege in Krankenanstalten ist, von den im § 144 Abs. 4 angeführten Ausnahmen abgesehen, grundsätzlich als Pflichtleistung anzusehen. Um dieser Systematik des Gesetzes Rechnung zu tragen und keine Zweifel darüber aufkommen zu lassen, daß es sich bei einer auf Grund des § 155 Abs. 1 Z. 4 ASVG gewährten Unterbringung in einer Sonderheilstätte um eine freiwillige Leistung handelt, soll der Ausnahmekatalog des § 144 Abs. 4 ASVG entsprechend ergänzt werden.

**Zu Art. I Z. 28 (§ 158):**

Es handelt sich um die Richtigstellung einer Zitierung die durch die 29. Novelle zum ASVG notwendig geworden ist.

**Zu Art. I Z. 29 (§ 181):**

Die vorgeschlagene Änderung dient der Richtigstellung einer Zitierung.

**Zu Art. I Z. 30 und 38 (§§ 215 a Abs. 4, 265 Abs. 4):**

Mit Rücksicht auf das Inkrafttreten des Einkommensteuergesetzes 1972 soll die Zitierung entsprechend geändert werden.

**Zu Art. I Z. 31 (§ 218):**

In der geltenden Fassung des § 218 Abs. 1 fehlt der Hinweis, daß die Waisenrente nach der Vollendung des 18. Lebensjahres nur auf besonderen Antrag gewährt wird, wie das auch bei der Waisenpension in der Pensionsversicherung vorgesehen ist. Zur Vermeidung von Zweifeln soll § 218 Abs. 1 diesbezüglich ergänzt werden.

**Zu Art. I Z. 33 (§ 239 Abs. 2 Z. 1):**

Im Zusammenhang mit der vorgesehenen Änderung des § 238 Abs. 2 erster Halbsatz hat der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger vorgeschlagen, auch für die Bemessungsgrundlage nach Vollendung des 45. Lebensjahres eine gleichartige Regelung zu treffen. Bei unverändertem Wortlaut des § 239 ASVG würden nämlich in jenen Fällen die Beitragsgrundlagen aus dem Stichtagsjahr heranzuziehen sein, in denen der Stichtag und der Bemessungszeitpunkt für die Bemessungsgrundlage gemäß § 239 ASVG im selben Kalenderjahr liegen; die mit der Änderung des § 238 verbundene administrative Entlastung würde in diesem Fall nicht eintreten.

**Zu Art. I Z. 34, 36 und 42 (§§ 241 a, 261 b und 284 b):**

Nach der bisherigen Rechtslage mußte — um den Beginn des Pensionsaufschubes feststellen zu können — der fiktive Zeitpunkt ermittelt werden, an dem die allgemeinen Voraussetzungen für den Anspruch erfüllt gewesen wären. Ebenso wurde die Bonifikation von der Alterspension berechnet, die sich fiktiv zum Zeitpunkt der erstmaligen Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen ergeben hätten.

Die Praxis hat gezeigt, daß dieses Zurückgreifen in die Vergangenheit mit enormen Schwierigkeiten und mit einer allgemeinen

Rechtsunsicherheit verbunden ist. Wenn man bedenkt, daß etwa ein Versicherter erst mit 75 Jahren um seine Alterspension ansucht und daher die Rechtslage zum 65. Lebensjahr — also zehn Jahre zurück — für die Prüfung der fiktiven Anspruchsvoraussetzungen und der Berechnung der fiktiven Alterspension herangezogen werden müßte, erscheint es schon mit Rücksicht auf den steten Fluß der Sozialen Sicherheit zweckmäßiger, das am Stichtag der erhöhten Alterspension geltende Recht sowohl für die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen der aufgeschobenen Alterspension als auch für die Berechnung der Bonifikation heranzuziehen. Wie bisher ist natürlich auch eine Bonifikation in jenen Fällen ausgeschlossen, in denen der Anspruchswerber eine laufende Direktpension bezieht.

**Zu Art. I Z. 35, 40 und 41 (§§ 254 Abs. 2, 271 Abs. 2, 279 Abs. 2):**

In der 29. Novelle zum ASVG wurde § 254 Abs. 2 dahingehend ergänzt, daß die Invaliditätspension unter bestimmten Voraussetzungen nicht nur der versicherten Ehegattin nach dem Tod des Ehegatten, sondern auch der versicherten Frau, deren Ehe mit dem Versicherten für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist, gebührt, wenn ihr der Versicherte zur Zeit seines Todes Unterhalt zu leisten hatte. Eine entsprechende Ergänzung des § 279 Abs. 2 über die Knappschaftsvollpension, der eine analoge Regelung für den Bereich der knappschaftlichen Pensionsversicherung zum Gegenstand hat, ist bei dieser Gelegenheit unterblieben und soll nunmehr nachgeholt werden.

Bei dieser Gelegenheit wurde in den übereinstimmenden Bestimmungen der §§ 254 Abs. 2, 271 Abs. 2 und 279 Abs. 2 eine Klarstellung insofern vorgenommen, als nunmehr auf den „verstorbenen früheren Ehegatten“ und nicht mehr auf den „Versicherten“ Bezug genommen wird. Denn ebenso wie es für den Fall der aufrechten Ehe im Zeitpunkt des Todes unerheblich ist, ob der Verstorbene Versicherter war oder nicht, muß es folgerichtig auch für die nicht aufrechte Ehe unerheblich sein.

**Zu Art. I Z. 37 lit. a und 43 (§§ 264 Abs. 3 lit. b, 292 Abs. 4 lit. a):**

Die Ergänzung nimmt Bedacht auf die Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes über die Änderung mietrechtlicher Vorschriften und über Mietzinsbeihilfen (852 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP). Art. IV der Regierungsvorlage sieht in bestimmten Fällen von Mietzins erhöhungen eine auf den Einzelfall abgestellte Abgeltung der Mietzinsmehrbelastung vor. Dieser vom Bund gewährte Abgeltungsbetrag soll ebenso wie die

von den Ländern oder Gemeinden zur Erleichterung der Tragung des Mietzinsaufwandes gewährten Beihilfen bei der Feststellung sonstiger Einkünfte nach § 264 Abs. 2 ASVG bzw. bei der zur Feststellung eines Anspruches auf Ausgleichszulage vorgenommenen Prüfung des Einkommens des Pensionsberechtigten nach § 292 ASVG außer Betracht bleiben.

**Zu Art. I Z. 37 lit. b (§ 264 Abs. 3 lit. i):**

Art. VI Abs. 1 des österreichisch-deutschen Finanz- und Ausgleichsvertrages vom 27. November 1961, BGBl. Nr. 283/1962, lautet:

„(1) Die auf Grund der Bestimmungen des Teiles I dieses Vertrages den Vertriebenen und Umsiedlern gezahlten Beträge werden diesen in vollem Umfang zugute kommen. Die Republik Österreich wird dafür Sorge tragen, daß die an diesen Personenkreis gezahlten Beträge bei Gewährung öffentlicher Fürsorge sowie bei Gewährung von Leistungen aus der Sozialversicherung außer Ansatz bleiben.“

Während die Leistungen nach Teil I des zitierten Vertrages bei der Feststellung des Nettoeinkommens für den Anspruch auf Ausgleichszulage gemäß § 292 Abs. 4 lit. k ASVG außer Betracht bleiben, fehlt eine solche Regelung im Ausnahmekatalog des § 264 Abs. 3 ASVG für die Feststellung der sonstigen Einkünfte der Witwe im Zusammenhang mit der Ruhendstellung des 50 v. H. übersteigenden Teiles der Witwenpension. Tatsächlich haben die Versicherungsträger in solchen Fällen die nach dem deutschen Lastenausgleichsgesetz gewährten Kriegschadenrenten als sonstige Einkünfte angerechnet und den entsprechenden Teil der Witwenpension ruhend gestellt. Um den von Österreich auf Grund des Finanz- und Ausgleichsvertrages übernommenen Verpflichtungen voll nachzukommen, ist es daher notwendig, auch den Ausnahmekatalog des § 264 Abs. 3 ASVG um die nach Teil I des zitierten Vertrages gezahlten Beträge zu erweitern und ihm damit dem Ausnahmekatalog des § 292 ASVG gleichzuziehen. Die Regelung wird lediglich bis zum 30. Juni 1974 Bedeutung haben, da ab 1. Juli 1974 die Ruhensbestimmung des § 264 Abs. 2 ASVG auf Grund der diesbezüglichen Regelung der 29. Novelle zum ASVG wegfällt. Durch eine Übergangsbestimmung wird sichergestellt, daß die Nichtanrechnung der genannten Leistungen nach Teil I des österreichisch-deutschen Finanz- und Ausgleichsvertrages zur Erfüllung der von der Republik Österreich aus diesem Vertrag übernommenen Verpflichtung auf besonderen Antrag auch rückwirkend ab 1. Juli 1971 vorgenommen wird.

**Zu Art. I Z. 39 (§ 267):**

Die geltende Regelung des § 267 beschränkt das Höchstausmaß der Hinterbliebenenpensionen und nimmt zur näheren Bestimmung des Ausmaßes dieser Beschränkung die Invaliditätspension, auf die der Versicherte bei seinem Ableben Anspruch gehabt hat oder gehabt hätte. § 264 Abs. 1 hingegen geht bei der Festsetzung des Ausmaßes der Witwen(Witwer)pension entweder von der Invaliditätspension oder von der Alterspension des verstorbenen Versicherten aus, je nach dem, welche der in dieser Bestimmung aufgestellten Voraussetzungen im Einzelfall zutrifft. Auf den Inhalt dieser Regelung wäre auch im § 267 über das Höchstausmaß der Hinterbliebenenpensionen Bedacht zu nehmen und neben der Invaliditätspension auch die Alterspension anzuführen.

**Zu Art. I Z. 44 (§ 293):**

Bei der Festsetzung der Richtsätze für die Ausgleichszulage durch die 29. Novelle zum ASVG wurden diese über die ab 1. Jänner 1973 in Betracht kommende Anpassung um 9% hinaus um 9,7% erhöht, so daß der Richtsatz für Alleinstehende statt mit 1788 S mit 1800 S festgesetzt wurde. Durch diese über die Anpassung hinaus vorgenommene Erhöhung des Richtsatzes sollte, wie in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage der 29. Novelle ausgeführt wurde, vor allem ein Ausgleich dafür geschaffen werden, daß gemäß § 73 Abs. 5 ASVG in der Fassung der 29. Novelle auch von der Ausgleichszulage ein Krankenversicherungsbeitrag zu entrichten ist, wobei diese Einbeziehung der Ausgleichszulage in die Beitragspflicht stufenweise erfolgt. Da ab 1. Jänner 1974 diesbezüglich eine weitere Etappe wirksam wird, erscheint es angezeigt, auch zum 1. Jänner 1974 wieder eine über die Anpassung (10,4%) hinausgehende Erhöhung der Richtsätze um 11,1% vorzunehmen, um einen Ausgleich für die erhöhten Krankenversicherungsbeiträge zu schaffen.

Aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit werden die sich zum 1. Juli 1974 aus der zusätzlichen Erhöhung um 3% ergebenden Richtsätze bereits in das Gesetz selbst aufgenommen.

**Zu Art. I Z. 45 (§ 338):**

Auf Grund der ab 1. Jänner 1974 wirksam werdenden Organisationsänderung wird der Verband der Gewerblichen Selbständigenkrankenkassen ab diesem Zeitpunkt nicht mehr bestehen. Der Ausdruck „Verbände“ in der geltenden Fassung hat daher nur mehr für den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger Bedeutung.

**Zu Art. I Z. 46 (§ 360):**

Es handelt sich um die Richtigstellung einer Zitierung, die durch die 29. Novelle zum ASVG notwendig geworden ist.

**Zu Art. I Z. 47 und 48 (§§ 396 Abs. 1, 401):**

Art. VII der Regierungsvorlage eines Verfahrenshilfegesetzes (846 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP) sieht im Zuge der Neuordnung des bisherigen Armenrechtes auch die Ersetzung der Ausdrücke „Armenrecht“, „Armenvertreter“ durch die Bezeichnung „Verfahrenshilfe“ „Vertreter zur Verfahrenshilfe“ in allen anderen Rechtsvorschriften vor. Im Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes werden hievon die Bestimmungen der §§ 396 Abs. 1 und 401 betroffen. Neben dieser textlichen Anpassung soll durch die vorgeschlagene Änderung auch einer im Rahmen des Verfahrenshilfegesetzes vorgesehenen Änderung der Zuständigkeitsregelung des § 65 Abs. 1 ZPO im § 396 Abs. 1 ASVG Rechnung getragen werden.

**Zu Art. I Z. 49 (§ 433):**

Es handelt sich lediglich um die Änderung von Zitierungen, die durch die 29. Novelle zum ASVG notwendig geworden sind.

**Zu Art. I Z. 50 und 52 (§§ 444 Abs. 6, 455 Abs. 1):**

Die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 444 Abs. 6, 455 Abs. 1 und 2 und 456 Abs. 2 ASVG regeln die Fristen für die in der Fachzeitschrift „Soziale Sicherheit“ zu verlautbarenden in der Sozialversicherung allgemein verbindlichen Rechtsnormen (Verbindliche Normen der Musteratzung, Satzungen, Krankenordnungen) und Erfolgsrechnungen. Diese Fristen sind derzeit im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz unterschiedlich von zwei Monaten bis zu drei Monaten festgelegt. Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger hat nunmehr darauf hingewiesen, daß — wie die bisherige Verlautbarungspraxis gezeigt habe — die gesetzlichen Verlautbarungsfristen in vielen Fällen zu kurz sind. Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger hat daher ange-regt, eine für alle Sozialversicherungsträger und für alle zu verlautbarenden Texte geltende einheitliche Verlautbarungsfrist von vier Monaten festzusetzen.

**Zu Art. I Z. 51 (§ 447 c):**

Diese Bestimmung erscheint im Hinblick auf die am 1. Jänner 1974 in Kraft tretende Auflösung der Landwirtschaftskrankenkassen ent-behrlich und soll daher entfallen.

**Zu Art. I Z. 53 (§ 472 a):**

Die Bestimmung ist im Hinblick auf die durch die 29. Novelle zum ASVG vorgesehene Festsetzung des Beitragssatzes in der Krankenversicherung durch das Gesetz selbst gegenstandslos geworden und hat daher zu entfallen.

**Zu Art. III Abs. 2:**

Gemäß Art. VIII Abs. 3 der 29. Novelle zum ASVG gehen die gesamten Rechte und Verbindlichkeiten der am 1. Jänner 1974 aufzulösenden Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt auf die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter, die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt und die Sozialversicherungsanstalt der Bauern nach Maßgabe eines diesbezüglich zu treffenden Übereinkommens über die Aufteilung des Vermögens über. Um einen möglichst reibungslosen Übergang bei den vom Eigentumsübergang betroffenen Liegenschaften hinsichtlich der grundbücherlichen Eintragungen sicherzustellen, wird in der vorliegenden Vorschrift verfügt, daß eine vom Bundesministerium für soziale Verwaltung über den Rechtsübergang ausgestellte Bestätigung die Grundlage für die erforderlichen bürgerlichen Eintragungen bildet. Eine gleichartige Vorschrift war seinerzeit anlässlich der Auflösung verschiedener Versicherungsträger im § 13 Abs. 2 SV-ÜG 1953 vorgesehen gewesen.

**Zu Art. III Abs. 3:**

Nach der bisherigen Rechtslage wurden die Beiträge zur Nachversicherung (Überweisungsbeträge) für ausgeschiedene Beamte, die unmittelbar nach ihrem Ausscheiden aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis Notare geworden sind, an die Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates geleistet. Handelt es sich bei diesen Dienstzeiten um solche bei reichsdeutschen Dienststellen, entrichtete der Bund vorschußweise die Nachversicherungsbeträge (Überweisungsbeträge) ebenfalls an die Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates.

Ab 1. Jänner 1972 wird im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung die Nachversicherung nicht mehr durchgeführt, die an sich nachzuversichernden Zeiten gelten bei den zuständigen Trägern der Pensionsversicherung nach dem ASVG als nachversichert. Dasselbe gilt auch hinsichtlich der Überweisungsbeträge für Zeiten bei reichsdeutschen Dienststellen.

Würde man die bisherige Sonderregelung für Notare, nämlich, daß die Nachversicherungsbeträge bzw. der Überweisungsbetrag an die Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates zu leisten wären, beibehalten, würde dies auf Grund der neuen Rechtslage bedeuten, daß die Versicherungsanstalt des österreichischen No-

tariates die Versicherungslast aus diesen Zeiten beitragsfrei zu übernehmen hätte. Da eine solche Belastung der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates nicht beabsichtigt war, ist es notwendig, ab 1. Jänner 1972 das System der Sonderregelung nicht mehr anzuwenden und auch jene versicherungsfreien Zeiten, die ein Notar zurückgelegt hat, in die Versicherungslast nach dem ASVG zu übernehmen.

#### Zu Art. III Abs. 5 und 6:

Im Hinblick auf die bereits jetzt klar erkennbaren Überschüsse in der Gebarung der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten soll die in der 29. Novelle zum ASVG mit Wirksamkeit ab 1. Juli 1974 vorgesehene Anhebung des Beitragssatzes in der Pensionsversicherung der Angestellten von 17 v. H. auf 17,5 v. H. vorläufig ausgesetzt werden, und zwar bis zu dem Zeitpunkt, in dem der Aufwand der Pensionsversicherung der Angestellten die Einnahmen übersteigen wird. Dieser Zeitpunkt wird mit Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung bestimmt werden. Damit werden die Versicherten und ihre Dienstgeber im Jahre 1974 um 221 Millionen Schilling, im Jahre 1975 um 501 Millionen Schilling weniger an Beiträgen zu

zahlen haben, als dies nach der 29. Novelle zum ASVG der Fall gewesen wäre.

#### Zu Art. IV:

Auf Grund der Abänderung der Bestimmungen über die Richtzahl erhöht sich für 1974 in der Krankenversicherung die monatliche Höchstbeitragsgrundlage von 6300 S auf 6450 S. Gemäß § 61 Abs. 1 AIVG 1958 in der Fassung der Novelle vom 15. Feber 1973, BGBl. Nr. 124, beträgt der Arbeitslosenversicherungsbeitrag ab 1. Jänner 1974 2 v. H. der für die Krankenversicherung geltenden Beitragsgrundlage, wobei diese bis zu dem jeweils gemäß § 45 ASVG für die Krankenversicherung festgesetzten Höchstbetrag zu berücksichtigen ist.

Eine Anpassung der Bestimmungen des AIVG 1958 an die ab 1. Jänner 1974 in der Krankenversicherung geltende Höchstbeitragsgrundlage von 6450 S ist daher nicht erforderlich. Es ist jedoch zur Vermeidung einer Unterversicherung bzw. zur Erfassung sämtlicher für die Beitragsbemessung in Betracht kommenden Arbeitsverdienste unerlässlich, die Lohnklassentabelle im § 21 Abs. 3 AIVG 1958, die lediglich Verdienste „über 6240 S“ erfaßt, um eine weitere Lohnklasse zu ergänzen.

## Finanzielle Erläuterungen

Wesentliche finanzielle Auswirkungen auf die im ASVG geregelten Versicherungszweige hat die 30. Novelle insbesondere durch zwei Maßnahmen:

1. Die neuerliche Verbesserung in der Methode der Richtzahlberechnung hat ab 1974 größere Richtzahlen und Anpassungsfaktoren zur Folge.
2. Die Änderung im System der Anpassung laufender Geldleistungen (Renten aus der Unfallversicherung und Pensionen aus der Pensionsversicherung) hat einen zusätzlichen Anpassungsschritt zur Folge. In Anbetracht der hierfür notwendigen finanziellen Mittel wird er für die überwiegende Anzahl der Renten und Pensionen in zwei Etappen durchgeführt.

Vom finanziellen Standpunkt ist zu den einzelnen Versicherungszweigen zu bemerken:

### A. Krankenversicherung

Die monatliche Höchstbeitragsgrundlage wird sich voraussichtlich wie folgt entwickeln:

	ohne Novelle	mit Novelle	Anstieg durch Novelle
1974 .....	6.300 S	6.450 S	2,4%
1975 .....	7.050 S	7.200 S	2,1%
1976 .....	7.950 S	8.100 S	1,9%
1977 .....	8.850 S	9.300 S	5,1%

Im selben relativen Ausmaß wie die Höchstbeitragsgrundlagen werden auf Grund der Novelle auch die Höchstbeiträge für Arbeiter und Angestellte steigen. Die durch die 30. Novelle verursachte Erhöhung des Pensionsaufwandes bedeutet für die Krankenkassen Mehreinnahmen in der Krankenversicherung der Pensionisten annähernd mit derselben relativen Steigerungsrate wie die des Pensionsaufwandes. Insgesamt können die Krankenkassen beispielsweise für 1974 mit Beitragsmehreinnahmen von etwa 234 Millionen Schilling oder 2% rechnen.

#### B. Unfallversicherung bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt

Die neue Methode der Richtzahlberechnung hat größere Höchstbeitragsgrundlagen zur Folge. Nähere Angaben hiezu enthält der Abschnitt „Pensionsversicherung“. Der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt werden beispielsweise im Jahre 1974 dadurch Beitragsmehreinnahmen von rund 4,5 Millionen Schilling oder 0,2% zufließen. Auf der anderen Seite wird der Rentenaufwand um rund 55 Millionen Schilling (etwa 4,5%) ansteigen. Der bei ungeänderter Gesetzeslage zu erwartende Gebarungüberschuß wird dadurch im Zeitraum 1974 bis 1977 nicht wesentlich beeinträchtigt sein.

#### C. Unfallversicherung bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern

In der von der Sozialversicherungsanstalt der Bauern im Jahre 1974 durchgeführten Unfallversicherung sind durch die neue Richtzahl beim Betriebsbeitrag nach § 72 Abs. 2 ASVG Beitragsmehreinnahmen von rund 2,3 Millionen Schilling oder 1,56% zu erwarten. Dadurch wird sich auch der Bundesbeitrag nach § 72 Abs. 8 ASVG um 0,6 Millionen Schilling erhöhen. Die Steigerung des Rentenaufwandes wird etwa 3,0 Millionen Schilling betragen, sodaß sich Mehreinnahmen und Mehrausgaben praktisch die Waage halten. Eine grundlegende Änderung der Gebarung ist auch für die folgenden Jahre nicht zu erwarten.

#### D. Pensionsversicherung

Um die finanziellen Auswirkungen der 30. Novelle bis zum Jahre 1977 abschätzen zu können wird zum Vergleich die sogenannte Hauptvariante des Gutachtens des Beirates für die Renten- und Pensionsanpassung für das Jahr 1974 herangezogen, im folgenden kurz als Status ohne 30. Novelle bezeichnet. Zum besseren Verständnis dieses Vergleiches enthalten die folgenden Übersichten zuerst die Grunddaten für beide Berechnungen.

##### a) Statistische Daten

##### Richtzahlen

	ohne Novelle	mit Novelle
1974 .....	1.087	1.104
1975 .....	1.097	1.100
1976 .....	1.089	1.097
1977 .....	1.075	1.093
Kumulierte Steigerung 1974/1977 .....	39.60%	45.61%

##### Monatliche Höchstbeitragsgrundlagen

	ohne Novelle	mit Novelle	Anstieg durch Novelle
1974 .....	10.350 S	10.500 S	1.4%
1975 .....	11.400 S	11.700 S	2.6%
1976 .....	12.300 S	12.900 S	4.9%
1977 .....	13.200 S	14.100 S	6.8%



## 965 der Beilagen

25

**Durchschnittliche Beitragsgrundlagen inklusive Sonderzahlungen**

	Monatsbeitrag		Steigerung	
	ohne Novelle	mit Novelle	ohne Novelle	mit Novelle
1973 .....	6.251 S	6.342 S	11·0%	12·9%
1974 .....	6.875 S	7.198 S	10·0%	13·5%
1975 .....	7.494 S	7.990 S	9·0%	11·0%
1976 .....	8.168 S	8.790 S	9·0%	10·0%
1977 .....	8.902 S	9.670 S	9·0%	10·0%

**Durchschnittliche Zahl der Pflichtversicherten**

	ohne Novelle		mit Novelle	
	Anzahl	Steigerung	Anzahl	Steigerung
1973 .....	2,225.000	47.600	2,265.000	87.600
1974 .....	2,255.000	30.000	2,320.000	55.000
1975 .....	2,280.000	25.000	2,350.000	30.000
1976 .....	2,305.000	25.000	2,375.000	25.000
1977 .....	2,330.000	25.000	2,400.000	25.000

**Durchschnittliche Zahl der Pensionen**

	ohne Novelle		mit Novelle	
	Anzahl	Steigerung	Anzahl	Steigerung
1973 .....	1,062.500	14.375	1,062.575	14.450
1974 .....	1,074.500	12.000	1,075.600	13.025
1975 .....	1,084.500	10.000	1,085.500	9.900
1976 .....	1,092.000	7.500	1,093.000	7.500
1977 .....	1,097.000	5.000	1,098.000	5.000

**Auf 1000 Pflichtversicherte entfallen ... Pensionen**

	ohne Novelle	mit Novelle
1973 .....	478	469
1974 .....	476	464
1975 .....	476	462
1976 .....	474	460
1977 .....	471	458

Die günstige wirtschaftliche Entwicklung im Jahre 1973 ermöglichte es, verbesserte Annahmen hinsichtlich der Zahl der Pflichtversicherten und ihrer Beitragsgrundlagen den Berechnungen für die Novelle zugrunde zu legen. Die verbesserten Annahmen sind insbesondere in der Entwicklung der zuletzt dargestellten Belastungsquote ersichtlich.

**b) Gebarungsergebnisse**

Die beiliegende Tabelle 1 enthält für die Jahre 1973 bis 1977 die voraussichtliche Entwicklung der Ausgaben und Einnahmen, jeweils ohne Ausgleichszulagen und Wohnungsbeihilfen, für alle Pensionsversicherungsträger zusammen ohne Berücksichtigung der Novelle. Die analoge Entwicklung der Gebarung unter Berücksichtigung der Novelle enthält die Tabelle 2. Darüber hinaus enthalten die Tabellen 3 und 4 eine Zerlegung der voraussichtlichen Gebarung einerseits für die Pensionsversicherung der Angestellten und andererseits für die Pensionsversicherung der Arbeiter und der knappschaftlichen Pensionsversicherung zusammen. Hinsichtlich der Gebarungsentwicklung für die Pensionsversicherung der Angestellten sei noch festgehalten, daß es auf Grund der Rechengenergebnisse nicht notwendig war, von der Ermächtigung, den Beitragssatz von 17·0% auf 17·5% zu erhöhen, Gebrauch zu machen.

/. Tabelle 1

/. Tabellen 2,  
3 und 4

Zusätzlich zu den Tabellen 1 und 2 werden noch die wichtigsten Gebarungspositionen einzeln in den nachstehenden Übersichten untersucht.

	ohne Novelle	mit Novelle	Unterschied	jährliche Steigerung	
				ohne Novelle	mit Novelle
	Mio. S	Mio. S	Mio. S	%	%
<b>Pensionsaufwand</b>					
1973 .....	30.721	30.667	.	11·8	11·6
1974 .....	34.187	35.230	1.043	11·3	14·9
1975 .....	38.240	40.715	2.475	11·9	15·6
1976 .....	42.225	45.957	3.732	10·4	12·9
1977 .....	45.895	50.788	4.893	8·7	10·5
<b>Gesamtausgaben</b>					
1973 .....	35.474	35.356	.	11·5	11·1
1974 .....	39.471	40.593	1.122	11·3	14·8
1975 .....	43.923	46.628	2.705	11·3	14·9
1976 .....	48.392	52.451	4.059	10·2	12·5
1977 .....	52.561	57.873	5.312	8·6	10·3
<b>Beiträge der Pflichtversicherten</b>					
1973 .....	28.955	29.901	.	13·5	17·3
1974 .....	32.465	34.746	2.281	12·1	16·2
1975 .....	35.994	39.055	3.061	10·9	12·4
1976 .....	39.652	43.409	3.757	10·2	11·1
1977 .....	43.676	48.241	4.565	10·1	11·1
<b>Gesamteinnahmen (ohne Bundesbeitrag) = Eigenmittel</b>					
1973 .....	29.646	30.612	.	13·1	16·9
1974 .....	33.124	35.458	2.334	11·7	15·8
1975 .....	36.685	39.832	3.147	10·8	12·3
1976 .....	40.373	44.273	3.900	10·1	11·1
1977 .....	44.423	49.182	4.759	10·0	11·1

#### Die Eigenmittel decken ...% der Gesamtausgaben

	ohne Novelle Gesamte Pensions- versicherung	Gesamte Pensions- versicherung	mit Novelle Pensionsversicherung der Angestellten	Übrige
1974 .....	83·9%	87·4%	111·5%	74·9%
1975 .....	83·5%	85·4%	108·5%	73·2%
1976 .....	83·4%	84·4%	107·2%	72·1%
1977 .....	84·5%	85·0%	107·9%	72·4%

Die für die Novelle erwartete Einnahmenentwicklung bedeckt nicht nur die Leistungsverbesserungen der Novelle, sie hat darüber hinaus sogar eine etwas günstigere Entwicklung in der Deckungsrate der Eigenmittel zur Folge.

## 965 der Beilagen

27

**Bundesbeitrag**

	ohne Novelle	mit Novelle	Unterschied	jährliche Steigerung	
				ohne Novelle	mit Novelle
	Mio. S	Mio. S	Mio. S	%	%
1973 .....	6.664	6.265	.	7·7	1·0
1974 .....	7.361	7.130	— 231	10·5	13·8
1975 .....	8.260	8.616	356	12·2	20·8
1976 .....	9.009	10.012	1.003	9·1	16·2
1977 .....	9.286	10.869	1.583	3·1	8·6

**Gesamtbedarf an Bundesmitteln**  
(Bundesbeiträge und Ausgleichszulagen)  
auf Grund der Novelle

	Bundesbeitrag	Ausgleichszulagen	Summe	jährliche Steigerung	
				absolut	relativ
	Mio. S	Mio. S	Mio. S	Mio. S	%
1974 .....	7.130	2.357	9.487	1.158	13·9
1975 .....	8.616	2.662	11.278	1.791	18·9
1976 .....	10.012	2.957	12.969	1.691	15·0
1977 .....	10.869	3.224	14.093	1.124	8·7

Für den Bedarf an Bundesmitteln im Jahre 1974 ist im Bundesvoranschlag weitgehend vorgesorgt, wobei noch erwähnt werden muß, daß in der vorstehenden Übersicht der Aufwand an Ausgleichszulagen erfolgsrechnungsmäßig angegeben ist, während im Bundesvoranschlag auf die Refundierung der Ausgleichszulagen im nachhinein Bedacht zu nehmen ist.

**c) Auswirkungen auf Leistungsbezieher**

Die folgenden Übersichten enthalten für den Zeitraum 1973 bis 1977 die voraussichtliche Entwicklung einerseits einer Pension von 3000 S und andererseits des Richtsatzes für Alleinstehende bzw. für Verheiratete.

**Entwicklung einer Pension von 3000 S mit Stichtag vor 1. Jänner 1973**

	ohne Novelle	mit Novelle	Unterschied	
			absolut	relativ
1973 .....	3.000·00 S	3.000·00 S	.	.
ab I/1974 .....	3.261·00 S	3.312·00 S	51·00 S	1·56%
ab VII/1974 .....	3.261·00 S	3.411·40 S	150·40 S	4·61%
ab I/1975 .....	3.577·30 S	3.752·50 S	175·20 S	4·90%
ab VII/1975 .....	3.577·30 S	3.865·10 S	287·80 S	8·05%
ab I/1976 .....	3.895·70 S	4.240·00 S	344·30 S	8·84%
ab I/1977 .....	4.187·90 S	4.634·30 S	446·40 S	10·66%
<b>Gesamte Erhöhung 1973/1977</b>	<b>1.187·90 S</b> (39·66%)	<b>1.634·30 S</b> (54·48%)		

**Entwicklung des Richtsatzes für Alleinstehende**

	ohne Novelle	mit Novelle	Unterschied	
			absolut	relativ
1973 .....	1.800 S	1.800 S	.	.
ab I/1974 .....	1.957 S	2.000 S	43 S	2·20%
ab VII/1974 .....	1.957 S	2.060 S	103 S	5·26%
ab I/1975 .....	2.147 S	2.266 S	119 S	5·54%
ab VII/1975 .....	2.147 S	2.334 S	187 S	8·71%
ab I/1976 .....	2.338 S	2.560 S	222 S	9·50%
ab I/1977 .....	2.513 S	2.798 S	285 S	11·34%
<b>Gesamte Erhöhung 1973/1977</b>	<b>713 S</b> <b>(39·61%)</b>	<b>998 S</b> <b>(55·44%)</b>		

**Entwicklung des Richtsatzes für Verheiratete**

	ohne Novelle	mit Novelle	Unterschied	
			absolut	relativ
1973 .....	2.575 S	2.575 S	.	.
ab I/1974 .....	2.799 S	2.861 S	62 S	2·22%
ab VII/1974 .....	2.799 S	2.947 S	148 S	5·29%
ab I/1975 .....	3.071 S	3.242 S	171 S	5·57%
ab VII/1975 .....	3.071 S	3.339 S	268 S	8·73%
ab I/1976 .....	3.344 S	3.663 S	319 S	9·54%
ab I/1977 .....	3.595 S	4.004 S	409 S	11·38%
<b>Gesamte Erhöhung 1973/1977</b>	<b>1.020 S</b> <b>(39·61%)</b>	<b>1.429 S</b> <b>(55·50%)</b>		

**Jährliche Steigerungsraten auf Grund der Novelle**

	Pensionsempfänger ohne AZ	Pensionsempfänger mit AZ
1973/1974 .....	12·1%	12·8%
1974/1975 .....	13·3%	13·3%
1975/1976 .....	11·3%	11·3%
1976/1977 .....	9·3%	9·3%

Die über die Anpassungsfaktoren hinausgehenden jährlichen Steigerungsraten bis 1976 sind eine Folge der zusätzlichen Erhöhungen Mitte 1974 und Mitte 1975. Bei Ausgleichszulagenempfängern wirkt sich außerdem noch der Umstand aus, daß die Richtsätze mit 1. Jänner 1974 nicht um 10·4% analog dem Anpassungsfaktor, sondern um 11·1% erhöht werden.

## 965 der Beilagen

29

Tabelle 1  
ohne 30. Novelle**Gebahrung der Pensionsversicherung nach dem ASVG**  
(ohne Ausgleichszulagen und Wohnungsbeihilfen)

	1973	1974	1975	1976	1977
Anpassungsfaktor .....	1,090	1,087	1,097	1,089	1,075
Millionen Schilling					
<b>Ausgaben:</b>					
Pensionsaufwand .....	30.721	34.187	38.240	42.225	45.895
Übrige Ausgaben .....	4.753	5.284	5.683	6.167	6.666
<b>Gesamtausgaben ...</b>	<b>35.474</b>	<b>39.471</b>	<b>43.923</b>	<b>48.392</b>	<b>52.561</b>
<b>Einnahmen:</b>					
Beiträge der Pflichtversicherten .....	28.955	32.465	35.994	39.652	43.676
Übrige Einnahmen .....	691	659	691	721	747
<b>Gesamteinnahmen ...</b>	<b>29.646</b>	<b>33.124</b>	<b>36.685</b>	<b>40.373</b>	<b>44.423</b>
Nicht gedeckter Aufwand .....	5.828	6.347	7.238	8.019	8.138
Bundesbeitrag .....	6.664	7.361	8.260	9.009	9.286
Mehrertrag .....	836	1.014	1.022	990	1.148
Zuführung an die gebundene Rücklage Stand der gebundenen Rücklage am Ende des Jahres .....	118 2.346	130 2.476	144 2.620	157 2.777	170 2.947

Tabelle 2  
mit 30. Novelle**Gebahrung der Pensionsversicherung nach dem ASVG**  
(ohne Ausgleichszulagen und Wohnungsbeihilfen)

	1973	1974	1975	1976	1977
Anpassungsfaktor .....	1,090	1,104	1,100	1,097	1,093
Millionen Schilling					
<b>Ausgaben:</b>					
Pensionsaufwand .....	30.667	35.230	40.715	45.957	50.788
KV der Pensionisten .....	2.254	2.690	3.068	3.434	3.799
Übrige Ausgaben .....	2.435	2.673	2.845	3.060	3.286
<b>Gesamtausgaben ...</b>	<b>35.356</b>	<b>40.593</b>	<b>46.628</b>	<b>52.451</b>	<b>57.873</b>
<b>Einnahmen:</b>					
Beiträge der Pflichtversicherten .....	29.901	34.746	39.055	43.409	48.241
Übrige Einnahmen .....	711	712	777	864	941
<b>Gesamteinnahmen ...</b>	<b>30.612</b>	<b>35.458</b>	<b>39.832</b>	<b>44.273</b>	<b>49.182</b>
Nicht gedeckter Aufwand .....	4.744	5.135	6.796	8.178	8.691
Bundesbeitrag .....	6.265	7.130	8.616	10.012	10.869
Mehrertrag .....	1.521	1.995	1.820	1.834	2.178
Zuführung an die gebundene Rücklage Stand der gebundenen Rücklage am Ende des Jahres .....	117 2.346	134 2.480	152 2.632	170 2.802	187 2.989

Tabelle 3  
mit 30. Novelle

**Gebahrung der Pensionsversicherung nach dem ASVG**  
für die Pensionsversicherung der Angestellten  
(ohne Ausgleichszulagen und Wohnungsbeihilfen)

	1973	1974	1975	1976	1977
Anpassungsfaktor.....	1,090	1,104	1,100	1,097	1,093
Millionen Schilling					
<b>Ausgaben:</b>					
Pensionsaufwand .....	10.300	11.983	14.049	16.057	17.966
KV der Pensionisten .....	738	910	1.061	1.205	1.348
Übrige Ausgaben.....	839	935	1.020	1.095	1.175
Gesamtausgaben ...	11.877	13.828	16.130	18.357	20.489
<b>Einnahmen:</b>					
Beiträge der Pflichtversicherten .....	12.696	15.027	17.041	19.149	21.505
Übrige Einnahmen .....	350	395	452	531	601
Gesamteinnahmen ...	13.046	15.422	17.493	19.680	22.106
Nicht gedeckter Aufwand .....	—	—	—	—	—
Bundesbeitrag .....	—	—	—	—	—
Mehrertrag .....	1.169	1.594	1.363	1.323	1.617
Zuführung an die gebundene Rücklage Stand der gebundenen Rücklage am Ende des Jahres .....	—	—	—	—	—
	673	673	673	673	673

Tabelle 4  
mit 30. Novelle

**Gebahrung der Pensionsversicherung nach dem ASVG**  
für die Pensionsversicherung der Arbeiter und die knappschaftliche Pensionsversicherung  
(ohne Ausgleichszulagen und Wohnungsbeihilfen)

	1973	1974	1975	1976	1977
Anpassungsfaktor.....	1,090	1,104	1,100	1,097	1,093
Millionen Schilling					
<b>Ausgaben:</b>					
Pensionsaufwand .....	20.367	23.247	26.666	29.900	32.822
KV der Pensionisten .....	1.516	1.780	2.007	2.229	2.451
Übrige Ausgaben.....	1.596	1.738	1.825	1.965	2.111
Gesamtausgaben ...	23.479	26.765	30.498	34.094	37.384
<b>Einnahmen:</b>					
Beiträge der Pflichtversicherten .....	17.205	19.719	22.014	24.260	26.736
Übrige Einnahmen .....	361	317	325	333	340
Gesamteinnahmen ...	17.566	20.036	22.339	24.593	27.076
Nicht gedeckter Aufwand .....	5.913	6.729	8.159	9.501	10.308
Bundesbeitrag .....	6.265	7.130	8.616	10.012	10.869
Mehrertrag .....	352	401	457	511	561
Zuführung an die gebundene Rücklage Stand der gebundenen Rücklage am Ende des Jahres .....	117	134	152	170	187
	1.673	1.807	1.959	2.129	2.316